Deutscher Bundestag **Drucksache 16/900**

16. Wahlperiode 10. 03. 2006

Erste Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

zu 51 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 194 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 51 Einsprüche. Die Beschlussempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen werden jeweils nach Abschluss der Beratungen im Wahlprüfungsausschuss vorgelegt.

B. Lösung

– Zurückweisung von 32 Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG) oder wegen Unzulässigkeit (§ 6 Abs. 1a Nr. 1 und 2 WPrüfG) – vgl. Nr. 1 der Beschlussempfehlung;

– Verfahrenseinstellung bei 19 Wahleinsprüchen wegen Rücknahme des Einspruchs (§ 2 Abs. 6 WPrüfG) oder sonstiger Erledigungsgründe – vgl. Nummer 2 der Beschlussempfehlung.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;

b) die sich auf die Behauptung der Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften stützen (nach ständiger Praxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten bleibt die Feststellung einer Verfassungswidrigkeit dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten);

c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird;

d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, ohne dass diese Mängel aber einen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und seiner ständigen Praxis allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im 16. Deutschen Bundestag hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlmängel bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 32 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen,
2. die Verfahren zu folgenden 19 Wahleinsprüchen einzustellen:
   WP 01/05, WP 03/05, WP 04/05, WP 05/05, WP 10/05, WP 11/05, WP 16/05, WP 18/05, WP 19/05, WP 20/05, WP 21/05, WP 22/05, WP 24/05, WP 29/05, WP 59/05, WP 68/05, WP 119/05, WP 164/05, WP 169/05.

Berlin, den 9. März 2006

Der Wahlprüfungsausschuss

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender und Berichterstatter

Klaus-Uwe Benneter
Berichterstatter

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Ulrich Maurer
Berichterstatter

Petra Merkel (Berlin)
Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil

Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des CDU-Kreisverbandes Dortmund,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden E. F. und den Geschäftsführer R. B.
– Az.: WP 93/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2005 hat der CDU-Kreisverband Dortmund, vertreten durch den Kreisvorsitzenden E. F. und den Geschäftsführer R. B., gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führenden Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Im Einspruch wird gerügt, dass der Fehler anfangs in seinem Ausmaß verkannt worden sei. Das erwähnte Informationsschreiben an die Betroffenen sei erst auf Betreiben der CDU ergangen. Viele Betroffene hätten ihre Bemühungen um richtige Wahlunterlagen wegen der Schwierigkeiten, das städtische Call-Center zu erreichen, oder wegen Überfüllung der Bezirksverwaltungsstellen aufgegeben. Besonders gravierend sei, dass eine große Zahl der Wahlberechtigten wegen Ortsabwesenheit überhaupt nicht in den Besitz der richtigen Wahlunterlagen habe kommen können bzw. den Sachverhalt erst nach der Wahl erfahren habe.

Angesichts des Ausmaßes der Unregelmäßigkeit mit rund 12 000 für ungültig erklärten Stimmzetteln liegt für den Einspruchsführer ein für die Sitzverteilung maßgeblicher Einfluss auf das Zweitstimmenergebnis der CDU in Nordrhein-Westfalen nicht außerhalb jeder Möglichkeit. Beantragt wird, die Wahl in den beiden Wahlkreisen für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Wei-

terhin sei der Wahlfehler festzustellen und darauf hinzuwirken, dass eine Wiederholung bei nachfolgenden Wahlen ausgeschlossen ist.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden.

Dennoch führt dieser Wahlfehler nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Zweitstimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht die notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. D., 35457 Lollar
– Az.: WP 31/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. September 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führenden Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Der Einspruchsführer, dessen Erstwohnsitz sich im Wahlkreis 143 befindet, trägt vor, an der Briefwahl mit einem Stimmzettel für den Wahlkreis 144 teilgenommen zu haben. Hinweise der Stadt Dortmund in der örtlichen Presse oder per Brief hätten ihn aber nicht erreicht, da er sich als Student in den Semesterferien in Lollar (Hessen) aufgehalten habe. Dies sei dem Dortmunder Wahlamt durch seinen online gestellten Briefwahlantrag bekannt gewesen; die falschen Briefwahlunterlagen seien auch korrekt an seine Adresse in Lollar geschickt worden. Falls er unter seiner Dortmunder Adresse angeschrieben worden sein sollte, hätte er dies nicht wahrnehmen können. Erst am 20. September habe er durch eine Meldung in einer Gießener Zeitung von dem Vorgang erfahren.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung

der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden.

Dennoch führt dieser Wahlfehler nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau U. H., 44319 Dortmund
– Az.: WP 46/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. September 2005, gerichtet an den Kreiswahlleiter der Stadt Dortmund und von dort an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führenden Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Die Einspruchsführerin trägt vor, an der Briefwahl teilgenommen zu haben, da sie vom 4. bis 18. September 2005 nicht in Deutschland gewesen sei. Am 18. September 2005 habe sie festgestellt, dass sie erneut angeschrieben worden sei mit der Mitteilung, sich bis zum 16. September 2005 zu melden, um neue Briefwahlunterlagen zu erhalten, da die alten fehlerhaft gewesen sein könnten. Wegen ihrer Abwesenheit sei ihr dies aber nicht möglich gewesen.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertau-

schung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung") oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung") ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob auch der von der Einspruchsführerin tatsächlich verwendete Stimmzettel falsch war und daher für ungültig erklärt worden ist.

Dennoch führt dieser Wahlfehler nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen" nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. H., 44319 Dortmund
– Az.: WP 47/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. September 2005, gerichtet an den Kreiswahlleiter der Stadt Dortmund und von dort an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führenden Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Die Einspruchsführerin trägt vor, an der Briefwahl teilgenommen zu haben, da sie vom 4. bis 18. September 2005 nicht in Deutschland gewesen sei. Am 18. September 2005 habe sie festgestellt, dass sie erneut angeschrieben worden sei mit der Mitteilung, sich bis zum 16. September 2005 zu melden, um neue Briefwahlunterlagen zu erhalten, da die alten fehlerhaft gewesen sein könnten. Wegen ihrer Abwesenheit sei ihr dies aber nicht möglich gewesen.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien.

Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertau-

schung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob auch der von der Einspruchsführerin tatsächlich verwendete Stimmzettel falsch war und daher für ungültig erklärt worden ist.

Dennoch führt dieser Wahlfehler nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Zweitstimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. H., 44319 Dortmund
– Az.: WP 48/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. September 2005, gerichtet an den Kreiswahlleiter der Stadt Dortmund und von dort an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führenden Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Der Einspruchsführer trägt vor, an der Briefwahl teilgenommen zu haben, da er vom 4. bis 18. September nicht in Deutschland gewesen sei. Am 18. September 2005 habe er festgestellt, dass er erneut angeschrieben worden sei mit der Mitteilung, sich bis zum 16. September 2005 zu melden, um neue Briefwahlunterlagen zu erhalten, da die alten fehlerhaft gewesen sein könnten. Wegen seiner Abwesenheit sei ihm dies aber nicht möglich gewesen.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU,

GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung") oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung") ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob auch der vom Einspruchsführer tatsächlich verwendete Stimmzettel falsch war und daher für ungültig erklärt worden ist.

Dennoch führt dieser Wahlfehler nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen" nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn F. J., 44379 Dortmund
– Az.: WP 51/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. September 2005, gerichtet an den Kreiswahlleiter der Stadt Dortmund und von dort an den Deutschen Bundestag weitergeleitet, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch richtet sich gegen die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führende Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Der Einspruchsführer trägt vor, an der Briefwahl teilgenommen und erst am 18. September 2005 erfahren zu haben, dass die ihm zugestellten Briefwahlunterlagen falsch gewesen seien und somit seine Stimme ungültig sei. Da er nicht in Dortmund gewesen sei, habe er weder durch die Zeitung noch durch den örtlichen Sender vom Fehler erfahren; ihm sei auch kein auf den Fehler aufmerksam machendes Schreiben der Stadt Dortmund zugegangen.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertau-

schung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob auch der vom Einspruchsführer tatsächlich verwendete Stimmzettel falsch war und daher für ungültig erklärt worden ist.

Der festgestellte Wahlfehler führt nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. v. L., 44225 Dortmund
– Az.: WP 53/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. September 2005 hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führenden Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Die Einspruchsführerin trägt vor, an der Briefwahl teilgenommen und erst nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub das Schreiben der Stadt Dortmund vom 6. September 2005 vorgefunden zu haben, dem sie entnehme, dass ihr Stimmzettel aufgrund des der Stadt Dortmund unterlaufenen Fehlers als ungültig gewertet werden müsse. Aufgrund ihrer Urlaubsabwesenheit habe sie von den angebotenen Berichtigungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen können.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zuge-

rechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden. Ohne Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob auch der von der Einspruchsführerin tatsächlich verwendete Stimmzettel falsch war und daher für ungültig erklärt worden ist.

Der festgestellte Wahlfehler führt nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau E. F. und des Herrn A. F., 44287 Dortmund
– Az.: WP 83/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2005 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führende Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben.

So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung") oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung") ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte

– abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden.

Der festgestellte Wahlfehler führt nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. K., 33649 Bielefeld
– Az.: WP 122/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2005 an den Vorsitzenden der Fraktion der SPD, weitergeleitet an den Wahlprüfungsausschuss, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch richtet sich gegen die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führende Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der Zuteilung der Sitze ergeben.

So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modell-

rechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden.

Der festgestellte Wahlfehler führt nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre. Auch soweit im Falle der FDP 8 002 zusätzliche Stimmen Auswirkungen zeigen würden, ist dies als fern liegend zu vernachlässigen, da die tatsächliche Auszählung nur 648 Zweitstimmen ergeben hat.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Anlage 10

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn A. K., 57392 Schmallenberg
– Az.: WP 136/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 1. November 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch betrifft die in einer großen Zahl der Fälle zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen führende Vertauschung von Stimmzetteln bei der Versendung von Briefwahlunterlagen in den beiden Dortmunder Wahlkreisen 143 und 144.

Der Einspruchsführer trägt vor, als Briefwähler aufgrund seiner Abwesenheit keine Chance gehabt zu haben, an der Wahl erneut teilzunehmen. Da er seine Telefonnummer bei Beantragung der Briefwahl mitgeteilt habe, hätten die Verantwortlichen die Möglichkeit gehabt, ihn zeitnah auf eine erneute Beantragung hinzuweisen. Da die korrekten Unterlagen aber erst so spät ausgeliefert worden seien, habe er keine Möglichkeit zur Stimmabgabe mehr gehabt. Selbst die Abgabe der Wahlunterlagen in einem anderen Wahllokal sei ihm verwehrt worden. Der Einspruchsführer zweifelt die Rechtmäßigkeit der Bundestagswahl an und fragt, wer für die Panne verantwortlich und wie das Fehlverhalten geahndet worden sei.

Die Stadt Dortmund ließ einen Teil der für die beiden Wahlkreise zu versendenden Briefwahlunterlagen durch eine Privatfirma verpacken und verschicken, ohne darauf aufmerksam zu machen, dass die Stimmzettel getrennt nach den beiden Wahlkreisen den Wahlunterlagen beizufügen seien. Deshalb wurden am 2. September 2005 rund 50 000 Briefwahlunterlagen in den Postversand gegeben, ohne dass darauf geachtet worden ist, ob jeweils ein der Anschrift des Briefwählers entsprechender Stimmzettel beigefügt worden war. Nach Bekanntwerden des Fehlers am 3. September 2005 unterrichtete die Stadt Dortmund die Bevölkerung in Radio und Fernsehen sowie mittels Presse über die Versendung möglicherweise falscher Stimmzettel. Mit Schreiben vom 6. September 2005 wurden dann alle von der Privatfirma mit Briefwahlunterlagen Versorgten gebeten, den jeweils erhaltenen Stimmzettel zu überprüfen. Außerdem wurden sie über die Möglichkeiten zur korrekten Stimmabgabe informiert und es wurde auch – unter Hinweis auf die Nutzung des E-Mail-Verkehrs, das städtische Call-Center oder das Aufsuchen des kommunalen Wahlbüros oder des Bürgerbüros – angeboten, den Stimmzettel auszutauschen oder den bisherigen Wahlschein für ungültig erklären zu lassen und neue Briefwahlunterlagen zu erhalten.

In einem dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Bericht der Stadt Dortmund vom 23. September 2005 werden auch Fehler beim Austausch bzw. der Neuausstellung von Wahlunterlagen sowie im Wahllokal eingeräumt. So seien mit der Folge von Zeitverzögerungen angesichts ungenauer Angaben insbesondere im E-Mail-Verkehr neue Stimmzettel versandt worden, obwohl der Wahlschein für ungültig erklärt und ein neuer ausgestellt werden sollte. Im Wahllokal hätten Wähler nicht zugelassen werden können, die mit einem für ungültig erklärten Wahlschein wählen wollten und erklärt hätten, keine neuen Unterlagen bekommen zu haben. Es habe auch Fehler bei der Zusendung der neuen Unterlagen gegeben, was auf die enorme Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im betreffenden Zeitraum zurückzuführen sei.

Insgesamt sind laut Angaben der Landeswahlleiterin zwischen 22 000 und 25 000 Stimmzettel ausgetauscht und insgesamt 12 321 Wahlscheine, letztere teilweise auch aus anderen Gründen, für ungültig erklärt worden. Im Ergebnis ist schließlich mit 10 533 vertauschten Stimmzetteln gewählt worden; davon beruhte in 10 433 Fällen die Ungültigkeit der Zweitstimme auf der Vertauschung und nicht – wie für den Rest – auf anderen Gründen. Auf Nachfrage sind die beiden Zahlenwerte – insgesamt 10 533, aber 10 433 nur wegen Vertauschung ungültig – von der Landeswahlleiterin bestätigt worden. Dass zunächst von insgesamt 10 504 ungültigen Stimmen ausgegangen und dies später auf 10 533 korrigiert wurde, wird mit möglichen Zählfehlern durch die Belastung des Wahlabends erklärt. Die wegen Vertauschung ungültigen Erststimmen liegen mit 10 272 etwas niedriger.

Laut Landeswahlleiterin und Bundeswahlleiter sind die vertauschten Stimmzettel gesondert ausgezählt worden. Nach den dem Wahlprüfungsausschuss vorliegenden Modellrechnungen sowohl des Bundeswahlleiters als auch des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, erstellt im Auftrag der Landeswahlleiterin, hätte sich auch bei Wertung der ungültigen Zweitstimmen keine Veränderung bei der

Zuteilung der Sitze ergeben. So hat der Bundeswahlleiter in einer ersten Modellrechnung die Zahl der wegen Vertauschung ungültigen Zweitstimmen der Parteien SPD, CDU, GRÜNE, FDP, Die Linke. den jeweiligen Parteien zugerechnet. (Zugerechnet wurden für SPD: 5 129; CDU: 3 043; GRÜNE: 445; FDP: 648; Die Linke.: 810.) Dabei haben sich keine mandatsrelevanten Verschiebungen bei der Verteilung der Zweitstimmen auf die Listenverbindungen („Oberverteilung“) oder bei der Verteilung der Mandate der Parteien auf ihre Landeslisten („Unterverteilung“) ergeben. In einer zweiten Modellrechnung wurden die 10 433 Stimmen jeweils insgesamt einer der genannten Parteien zugerechnet. Auch dies bewirkte – abgesehen von der FDP – keine Veränderungen. Im Falle der FDP würden 8 002 Zweitstimmen als einzige Auswirkung ein FDP-Mandat von Sachsen nach Nordrhein-Westfalen verschieben.

Der Einspruchsführer hält es entgegen Bundeswahlleiter und Landeswahlleiterin für unrichtig, bezüglich der relevanten ungültigen Stimmzettel von 10 433 auszugehen. Da z. B. er selbst seine Stimme nicht mehr erneut habe abgeben können, entspreche die Zahl der ungültigen Stimmen der Summe der fehlerhaften Stimmzettel abzüglich derer, die nachträglich einen richtigen Stimmzettel abgegeben hätten. Weiterhin sei es anmaßend zu unterstellen, dass es in höchstem Maße unwahrscheinlich sei, dass von den 10 433 Zweitstimmen 8 002 für die FDP abgegeben worden wären. Im Übrigen seien die speziellen Hintergründe seines Falles nicht aufgeklärt und nicht auf alle an den Wahlprüfungsausschuss gerichteten Fragen geantwortet worden.

Bezüglich der Erststimmen ist laut Landeswahlleiterin die Vertauschung angesichts des mit jeweils über 40 000 Stimmen deutlichen Vorsprungs der in den beiden Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber ohne Bedeutung.

Weder der Bundeswahlleiter noch die Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen sahen Anlass, in amtlicher Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) Einspruch einzulegen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Versendung falscher Stimmzettel für die Teilnahme an der Briefwahl in den Wahlkreisen Dortmund I und II stellt einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl dar. Dieser Fehler geht auf eine unterbliebene Information durch die Stadt Dortmund an die mit der Verpackung und Versendung beauftragte Firma zurück. Im Ergebnis hat dieser Fehler trotz der im Tatbestand angesprochenen Bemühungen um Abhilfe dazu geführt, dass wegen Verwendung des falschen Stimmzettels die betroffenen Erst- und Zweitstimmen zutreffend gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes als ungültig gewertet wurden.

Der festgestellte Wahlfehler führt nicht zur Begründetheit des Einspruchs. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben (vgl. z. B. für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 158), können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluss sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können.

Die oben zitierten Modellrechnungen belegen eindeutig, dass die wegen Vertauschung des Stimmzettels ungültigen Stimmen ohne Einfluss auf die Verteilung der Mandate geblieben sind. Dies gilt zunächst für die Berücksichtigung der Zweitstimmen. So belegt z. B. die Modellrechnung des Bundeswahlleiters, dass eine Berücksichtigung der vorsorglich ausgezählten 10 433 ungültigen Stimmen keine Änderung bei den einzelnen Parteien bewirken würde. Zugleich wird erkennbar, dass auch eine hypothetische Zuweisung aller ungültigen Stimmen jeweils an eine Partei für die Mandatsverteilung unerheblich wäre.

Auch gegen die Grundannahmen der vorliegenden Modellrechnungen greifen Einwände nicht durch. Sicherlich ist – wie vom Einspruchsführer selbst dargetan – in bestimmten Fällen eine Stimmabgabe trotz Erhalt neuer Wahlunterlagen nicht mehr möglich gewesen. Abgesehen davon, dass in solchen Fällen die Nichtabgabe der Stimme nicht notwendig als Wahlfehler eingestuft werden muss, sondern auch dem Verhalten des Wahlberechtigten zuzurechnen sein könnte, ist die Zahl dieser Fälle auch nicht bezifferbar. Vor allem aber lassen die den obigen Modellrechnungen zugrunde liegenden Ausgangswerte erkennen, dass auch unter Berücksichtigung derartiger Fallgestaltungen eine Mandatsrelevanz jenseits der Wahrscheinlichkeit liegt.

Daher muss es ohne Bedeutung bleiben, dass die nicht abgegebene Stimme des Einspruchsführers unberücksichtigt bleiben musste.

Auch soweit sich im Falle der FDP Auswirkungen ab einer Größenordnung von 8 002 zusätzlichen Stimmen ergeben würden, ist dies hier entgegen der Auffassung des Einspruchsführers als fern liegend zu behandeln, da die tatsächliche Auszählung der vertauscht ungültigen Stimmen nur 648 Zweitstimmen ergeben hat und somit einen beträchtlichen Abstand zum Grenzwert von 8 002 aufweist.

Soweit es um die Berücksichtigung der Erststimmen geht, fehlt es ebenfalls an einer Erheblichkeit. Im Wahlkreis 143 hat der erfolgreiche Bewerber einen Vorsprung von 42 259 Stimmen vor dem Zweitplatzierten, im Wahlkreis 144 beträgt dieser Vorsprung 43 842 Stimmen (vgl. Der Bundeswahlleiter, Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005, Heft 3: Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, S. 92 ff.).

Mangels Erheblichkeit kann auch offen bleiben, ob nach Bekanntwerden der Vertauschung in zeitlicher und sachlicher Hinsicht jegliche notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, um möglichst vielen Wahlberechtigten noch eine gültige Wahlteilnahme zu ermöglichen. Das Bundes-

wahlgesetz und die Bundeswahlordnung regeln die Bewältigung vergleichbarer „Pannen“ nicht. Ohnehin erscheint es ausgeschlossen, für eine derartige Sachlage generelle Vorgaben anzuordnen. Die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen hängen von der Art des Fehlers, seinem Ausmaß und der noch zur Verfügung stehenden Zeit ab, die z. B. hier angesichts der Bedingungen einer kurzfristig stattfindenden Neuwahl ohnehin knapp bemessen war. So erscheinen die in Dortmund getroffenen Maßnahmen als durchaus geeignet, den Fehler rechtzeitig und weitestgehend zu korrigieren. Davon abgesehen ist es angesichts des Ausmaßes des Fehlers, aber auch der engen zeitlichen Bedingungen nachvollziehbar, dass in Einzelfällen beim Austausch oder der Versendung von Unterlagen oder im Wahllokal selbst keine wirksame Abhilfe getroffen werden konnte.

Außerhalb des Wahlprüfungsverfahrens bleibt gesetzgeberisch zu erwägen, durch Änderung von § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes bei Vertauschung von Stimmzetteln in einem Bundesland jedenfalls die Zweitstimmen als gültig werten zu können.

Soweit der Einspruchsführer rügt, die neuen Wahlunterlagen seien verspätet mit der Folge übersandt worden, dass er seine Stimme nicht mehr habe abgeben können, fehlt es insoweit an einer näheren, substantiierten Darlegung eines möglichen Wahlfehlers der Stadt Dortmund.

Da auch gerügt wird, die Annahme der Wahlunterlagen in einem anderen Wahllokal sei verweigert worden, muss sich der Einspruchsführer am Wahltag im Besitz der Wahlunterlagen befunden haben. Dies begründet die Möglichkeit, den Wahlbrief noch bis 18 Uhr beim Wahlamt oder die Stimme in einem Wahllokal abzugeben. Soweit allerdings eine Verweigerung der Abgabe der Wahlunterlagen in einem anderen Wahllokal beanstandet wird, spricht dies – auch wenn Näheres nicht vorgetragen ist – für eine Verletzung von § 14 Abs. 3 Buchstabe a des Bundeswahlgesetzes. Danach kann der Besitzer eines Wahlscheins in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, seine Stimme abgeben. Einem Wahlfehler wegen Verletzung von § 14 BWG fehlte es jedoch aus den oben beschriebenen Gründen an der für eine Begründetheit des Einspruchs erforderlichen Erheblichkeit.

Soweit schließlich eine Aufklärung erwartet wird, wer für die Panne in Dortmund verantwortlich war und wie das Fehlverhalten geahndet worden ist, geht dies an den Aufgaben der Wahlprüfung vorbei.

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. R., 90489 Nürnberg
– Az.: WP 57/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am 28. September 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben sowie einem weiteren, am 25. Oktober 2005 eingegangenen Schreiben hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht 1997 Überhangmandate zwar für zulässig erklärt habe, aber nur unter der Bedingung, dass die beiden Teilwahlsysteme – Wahl der Direktkandidaten in den Wahlkreisen und Wahl der Parteien nach Landeslisten – sachgerecht zusammenwirkten.

Diese Bedingung ist nach Auffassung des Einspruchsführers schon beim „ersten Versuch“ einer Wahl zum 15. Deutschen Bundestag 2002 nicht erfüllt worden. So hätten CDU und CSU wegen der vier SPD-Überhangmandate mit 41,1 Prozent aller Abgeordneten eine niedrigere Proportionalquote erreicht, als ihnen nach den Quoten der jeweiligen Teilwahlsysteme zugestanden hätten. Bei den Direktkandidaten hätten CDU und CSU mit 125 Mandaten eine Quote von 41,8 Prozent, bei den 247 Listenmandaten eine Quote von 41,4 Prozent erreicht. In der Kombination beider Wahlsysteme hätten CDU und CSU also schlechter abgeschnitten als in jedem einzelnen.

Der vorgenannte, auf die Wahlrechtsgleichheit gestützte Einwand ist laut Einspruchsführer auch Gegenstand einer Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (2 BvC 1/04), gerichtet gegen die vom Deutschen Bundestag beschlossene Zurückweisung seines Wahleinspruchs gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2002 (Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlage 8).

Auch beim jetzigen „zweiten Versuch einer Wahl zum 15. Deutschen Bundestag“ habe die CSU durch die Kombination der Systeme schlechter abgeschnitten als in jedem der beiden. So stelle sie nur 7,5 Prozent aller Abgeordneten, obwohl sie 14,7 Prozent der Wahlkreise und 7,7 Prozent aller relevanten Zweitstimmen gewonnen habe. Unter Zugrundlegung von 7,7 Prozent als das schlechtere der beiden Teilwahlergebnisse müsste die CSU 47 statt 46 Mandate erhalten. Die Schlechterstellung beruhe darauf, dass die SPD infolge ihrer neun Überhangmandate einen höheren Anteil an Abgeordneten stelle (36,2 Prozent bzw. 222 von 614 Sitzen) als ihr nach dem Zweitstimmenanteil (35,6 Prozent) zustehe. Eine tabellarische Übersicht führt eine vergleichbare verfassungswidrige Benachteiligung der CSU für die letzten acht Bundestagswahlen an.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Zuteilung von neun Überhangmandaten an die SPD und von sieben an die CDU beruht auf einer korrekten Anwendung der §§ 6 und 7 des Bundeswahlgesetzes (BWG). Ein Wahlfehler ist also nicht festzustellen. Die Bestimmungen des BWG hat das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 10. April 1997 als mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Ermöglichung von Überhangmandaten ohne Ausgleich für andere Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335, 357).

Die vom Einspruchsführer vorgetragenen Abweichungen hinsichtlich eines proportionalen Vergleichs des Gesamtergebnisses einer Partei mit den Ergebnissen beim Erwerb von Direktmandaten einerseits und Listenmandaten andererseits sind durch das Entstehen von Überhangmandaten bedingt. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers lässt sich den Grundsätzen des Urteils nicht entnehmen, dass die eingetretenen Abweichungen die Wahlrechtsgleichheit verletzen. Soweit der Einspruchsführer davon ausgeht, dass das Bundesverfassungsgericht Überhangmandate nur unter der Bedingung für zulässig erklärt habe, dass die beiden Teilwahlsysteme sachgerecht zusammenwirken, bezieht er sich auf einen Obersatz bei der Darlegung des dem Gesetzgeber eingeräumten breiten Entscheidungsspielraums

bei der Ausgestaltung des Wahlsystems. Es handelt sich aber nicht um konkrete Anforderungen an Rahmenbedingungen für Überhangmandate. Als Obersatz stellt das Urteil fest, dass Artikel 38 Abs. 3 GG einen breiten Entscheidungsspielraum einräumt, der eine Wahl jeweils hälftig nach dem Mehrheits- und dem Verhältniswahlprinzip (Grabensystem) zulässt, eine Erstreckung des Verhältniswahlprinzips auf die gesamte Sitzverteilung unter Vorbehalt angemessener Gewichtung der Direktmandate, wie im geltenden Wahlrecht vorgesehen, gestattet, aber auch andere Kombinationen erlaubt, wenn dabei die Gleichheit der Wahl im jeweiligen Teilsystem gewahrt wird, die Systeme sachgerecht zusammenwirken und Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahl nicht gefährdet werden (BVerfGE 95, 354). Abgesehen davon, dass das Urteil dieses Gebot eines sachgerechten Zusammenwirkens der Systeme nur für die ebenfalls als zulässig gehaltenen „anderen Kombinationen" als des geltenden oder eines Grabenwahlsystems ausgesprochen haben könnte, wird an späterer Stelle – auch in Auseinandersetzung mit früheren Entscheidungen – die Existenz von nicht auszugleichenden Überhangmandaten als im Einklang mit Artikel 38 GG gesehen. Als Zulässigkeitsbedingungen für Überhangmandate werden dort aber nur Anforderungen an die Größe der Wahlkreise und die Höchstzahl an Überhangmandaten aufgestellt (BVerfGE 95, 363 ff., 366). Es findet sich aber keine Ableitung aus einem Gebot eines sachgerechten Zusammenwirkens, das die vom Einspruchsführer vorgetragenen Abweichungen untersagt.

Wird in diesen vom Gesetz zugelassenen und vom Einspruchsführer gerügten Abweichungen dennoch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit gesehen, so ist zunächst daran zu erinnern, dass sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis nicht als berufen ansehen, eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – so zuletzt in der Dritten Beschlussempfehlung der 15. Wahlperiode, Bundestagsdrucksache 15/2400, S. 49 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden.

Unbeschadet dessen kann hier daran erinnert werden, dass sich der Deutsche Bundestag wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt hat. Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Deutsche Bundestag intensiv mit den Regelungen beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war in der 13. Wahlperiode die Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die betreffenden wahlrechtlichen Regelungen verfassungsgemäß seien und keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten auszugleichen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560). In dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht ist einvernehmlich keine Änderung des BWG vorgeschlagen worden (Bundestagsdrucksache 13/7950). Auch in der Folge hat sich der Deutsche Bundestag wiederholt mit Überhangmandaten beschäftigt. Zum einen sind Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 mit 13 Überhangmandaten und – mehrheitlich – gegen die Bundestagswahl 2002 mit fünf Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, z. B. Anlagen 29, 31 und 32 sowie Bundestagsdrucksache 15/1850 – z. B. Anlagen 3 bis 5, 7). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996; S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine Initiative in der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit dem Urteil von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bezüglich eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf das 5-Prozent-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 366). Fünf Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 blieben jedoch ebenso unter dieser Grenze wie 13 bei der Wahl 1998. Bezüglich der Wahlkreisgrößen enthält § 3 BWG Maßgaben für die Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist neu abzugrenzen. Diese Regelung in § 3 BWG hat auch der Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des BWG vom 11. März 2005 – BGBl. I S. 674).

Ob für kommende Wahlen die bisherigen Regelungen verändert werden sollen, ist nicht im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden, sondern nach Einbringung entsprechender Initiativen im Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

Anlage 12

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn H. R., 72070 Tübingen
– Az.: WP 177/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 15. November 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Gerügt wird der Erwerb von insgesamt 16 Überhangmandaten (sieben für die CDU, neun für die SPD) ohne Mandatsausgleich nach dem Zweitstimmenverhältnis oder Streichung der Überhangmandate als Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl.

Als mögliche Ursachen der Überhangmandate nennt der Einspruchsführer die Wahlkreiseinteilung, die Anzahl der Parteien ohne Direktmandat, die unterschiedliche Verteilung von Erst- und Zweitstimmen auf zwei Parteien, eine geringere Wahlbeteiligung im betreffenden Bundesland sowie eine unterschiedliche, bei der Wahlkreiseinteilung nicht berücksichtigte Bevölkerungsstruktur bezüglich des Anteils der Wahlberechtigten. In einer historischen Betrachtung führt der Einspruchsführer für die Bundestagswahlen 1949 bis 1961 das Entstehen der Überhangmandate vorherrschend auf eine stark verzerrte Wahlkreiseinteilung zurück. Nach einer 1963 vom Bundesverfassungsgericht verlangten Anpassung der Wahlkreiseinteilung und einer zunehmenden Konzentration der Wählerstimmen auf die beiden großen Parteien habe es für 1965 bis 1987 – abgesehen von Baden-Württemberg – keine Überhangmandate in den bevölkerungsstarken Bundesländern gegeben. In den bevölkerungsschwachen Ländern – mit Ausnahme des Saarlandes – sei am Ende dieser Periode je ein Überhangmandat angefallen, wozu auch der Erfolg der GRÜNEN bei der Bundestagswahl 1987 beigetragen habe. Seit 1990 habe sich die Zahl der Überhangmandate drastisch erhöht, vor allem in den neuen Bundesländern. Der Faktor „bevölkerungsarmes Bundesland“ müsse jetzt verfassungsrechtlich stärker bewertet werden, da die neuen Bundesländer fast alle zu dieser Kategorie gehörten. Ein weiterer wichtiger Faktor sei die Vermehrung kleinerer, an der Sitzverteilung teilnehmender Parteien. 1990 sei die PDS hinzugekommen, die stark auf die neuen Bundesländer konzentriert sei. Ihre Nichtteilnahme an der Sitzverteilung erkläre neben der neuen Wahlkreiseinteilung den vorübergehenden Rückgang der Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002. Die unterschiedliche Wahlbeteiligung sei als Faktor zwar geringer einzustufen; festzustellen sei aber eine merklich unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung in den neuen Bundesländern. Eine Belohnung einer geringeren Wahlbeteiligung durch Überhangmandate sei für ein demokratisches Wahlsystem bedenklich. Das zunehmende Splitting könne man einerseits als demokratische Reife im Hinblick auf die Persönlichkeitswahl und die Wahlkreisbindung ansehen; andererseits sei es auch mit Blick auf Überhangmandate als Manipulationsmittel missbrauchbar. Zur Groteske werde es, wenn – wie bei der Nachwahl in Dresden – auf einen niedrigeren Zweitstimmenanteil hingearbeitet werden müsse, um ein Überhangmandat zu gewinnen. Die jetzt erneut hohe Zahl an Überhangmandaten deute darauf hin, dass sich Wahl-, Wähler- und Parteienlandschaft für eine Anfälligkeit zu Überhangmandaten strukturell verändert habe und sich wohl weiter verändern werde. Damit werde die Frage der Verfassungswidrigkeit dringlich. Der Einspruchsführer erinnert sodann an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1997 (BVerfGE 95, 335 ff.) und die insoweit unterschiedlichen Auffassungen im Zweiten Senat. Die die Entscheidung tragenden Richter hätten immerhin gefordert, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen halten müsse. Würden diese überschritten, weil sich Verhältnisse einstellten, unter denen Überhangmandate regelmäßig in größerer Zahl anfielen, entferne sich das Wahlverhalten von den gesetzlichen Grundentscheidungen. Aus diesen Anforderungen an das Wahlverfahren könnten sich eine Schranke für den gesetzgeberischen Gestaltungsraum sowie auch ein Handlungsauftrag aufgrund der geänderten tatsächlichen Verhältnisse ergeben.

Abschließend erörtert der Einspruchsführer mögliche Abhilfen. Eine Mindeststimmenzahl für die Wahl im Wahlkreis bei Drohen von Überhangmandaten könnte die mit Ausgleichsmandaten verbundenen Probleme ersparen. Gegen die Auffassung, dass die Verzerrung der föderativen Repräsentanz durch Überhangmandate bedeutungslos sei, weil bei einer Bundestagswahl nicht erforderlich, spreche, dass ansonsten das System auf den Landeslisten aufgebaut sei. Schließlich stelle sich die Frage der Verfassungswidrigkeit, wenn erst durch Überhangmandate Regierungsmehrheiten erlangt werden könnten.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer eine Verfassungswidrigkeit der das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden § 6 Abs. 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geltend macht, lässt sich hieraus kein Wahlfehler ableiten. Die Verteilung der Sitze nach der Bundestagswahl 2005 beruht auf einer korrekten Anwendung des geltenden Rechts.

Wie auch dem Einspruchsführer bekannt, lehnt es der Deutsche Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht ab, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Davon abgesehen werden die erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Die den Überhangmandaten zugrunde liegenden Vorschriften hat das Bundesverfassungsgericht 1997 als mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Ermöglichung von Überhangmandaten ohne Ausgleich für andere Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335, 357).

Der Deutsche Bundestag hat sich wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt. Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Deutsche Bundestag intensiv mit den Regelungen beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war in der 13. Wahlperiode die Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die betreffenden wahlrechtlichen Regelungen verfassungsgemäß seien und keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten auszugleichen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560). In dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht ist einvernehmlich keine Änderung des Bundeswahlgesetzes vorgeschlagen worden (Bundestagsdrucksache 13/7950). Auch in der Folge hat sich der Deutsche Bundestag wiederholt mit Überhangmandaten beschäftigt. Zum einen sind Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 mit 13 Überhangmandaten und – mehrheitlich – gegen die Bundestagswahl 2002 mit fünf Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, z. B. Anlagen 29, 31 und 32 sowie Bundestagsdrucksache 15/1850, z. B. Anlagen 3 bis 5, 7). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996, S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine Initiative in der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit dem Urteil von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bezüglich eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf die 5-Prozent-Grenze zurückgegriffen (BVerfGE 95, 366). Fünf Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 blieben jedoch ebenso unter dieser Grenze wie 13 bei der Wahl 1998. Das Gleiche gilt für die nunmehr 16 Überhangmandate. Bezüglich der Wahlkreisgrößen enthält § 3 BWG Maßgaben für die Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist neu abzugrenzen. Diese Regelung in § 3 BWG hat auch der Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 – BGBl. I S. 674).

Soweit schließlich der Einspruchsführer eine Verfassungswidrigkeit erörtert, falls die Überhangmandate über die – bei der jetzigen Bundestagswahl hiervon allerdings unabhängige – Mehrheitsbildung entscheiden, war dies dem Bundesverfassungsgericht als Problem bewusst, ohne daraus aber Konsequenzen abzuleiten. So müsse der Gesetzgeber die besonderen Anforderungen der Wahlrechtsgleichheit im Zusammenhang mit der Wahlkreisgröße beachten, wenn er sich entscheide, dass nicht alle errungenen Wahlkreismandate nach dem Zweitstimmenproporz zu verrechnen seien, sondern dass nicht ausgleichsfähige Wahlkreismandate die Gesamtzahl des Deutschen Bundestages erhöhen und „damit die Frage von Mehrheit und Minderheit beeinflussen“ könnten (BVerfGE 95, 335, 363).

Ob künftig die Regelungen verändert werden sollen, ist nicht im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden, sondern nach Einbringung entsprechender Initiativen im Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn M. C., 22089 Hamburg
– Az.: WP 180/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem am selben Tag eingegangenen Schreiben vom 18. November 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zum einen wird durch die insgesamt sechzehn Überhangmandate (sieben für die CDU, neun für die SPD), die nicht vom Proporz der Zweitstimmen getragen seien, eine Verletzung der Erfolgswertgleichheit i. S. d. Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit gerügt. Zum anderen genüge, ohne dies näher auszuführen, das Zuteilungsverfahren Hare/Niemeyer nicht den Anforderungen der Erfolgswertgleichheit. Dabei geht der Einspruchsführer selbst davon aus, dass eine Mandatsrelevanz ohne Einbeziehung anderer Wahlfehler bei dieser Wahl nicht gegeben sei. Beide Einwände hatte der Einspruchsführer bereits gegen die Bundestagswahl 2002 erhoben (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 29 ff.; eine Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ist noch anhängig).

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer eine Verfassungswidrigkeit der das Entstehen von Überhangmandaten ermöglichenden § 6 Abs. 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie der gesetzlichen Festlegung des Berechnungsverfahrens Hare/Niemeyer geltend macht, lässt sich hieraus kein Wahlfehler ableiten. Die Verteilung der Sitze nach der Bundestagswahl 2005 beruht auf einer korrekten Anwendung des geltenden Rechts.

Wie auch dem Einspruchsführer bekannt, lehnt es der Deutsche Bundestag im Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht ab, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen festzustellen. Davon abgesehen werden die erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Die den Überhangmandaten zugrunde liegenden Vorschriften hat das Bundesverfassungsgericht 1997 als mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar festgestellt und ausdrücklich ausgeführt, dass die Ermöglichung von Überhangmandaten ohne Ausgleich für andere Parteien den Anforderungen der Wahlgleichheit nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genügt und die Chancengleichheit der Parteien wahrt (BVerfGE 95, 335, 357).

Der Deutsche Bundestag hat sich wiederholt mit den durch Überhangmandate aufgeworfenen Fragen befasst, aber keinen Änderungsbedarf ermittelt. Bereits vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte sich der Deutsche Bundestag intensiv mit den Regelungen beschäftigt und sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. So war in der 13. Wahlperiode die Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis gekommen, dass die betreffenden wahlrechtlichen Regelungen verfassungsgemäß seien und keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit bestehe, Überhangmandate z. B. durch Ausgleichsmandate oder eine Verrechnung bei den verbundenen Landeslisten auszugleichen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4560). In dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgelegten Schlussbericht ist einvernehmlich keine Änderung des BWG vorgeschlagen worden (Bundestagsdrucksache 13/7950). Auch in der Folge hat sich der Deutsche Bundestag wiederholt mit Überhangmandaten beschäftigt. Zum einen sind Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl 1998 mit 13 Überhangmandaten und – mehrheitlich – gegen die Bundestagswahl 2002 mit fünf Überhangmandaten zurückgewiesen worden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1560, z. B. Anlagen 29, 31 und 32 sowie Bundestagsdrucksache 15/1850 – z. B. Anlagen 3 bis 5, 7). Zum anderen fanden Gesetzentwürfe der 13. Wahlperiode, die die Kompensation von Überhangmandaten vorsahen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/5750; Plenarprotokoll 13/129 vom 11. Oktober 1996, S. 11631 ff.) ebenso wenig eine Mehrheit wie eine Initiative in der 14. Wahlperiode (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2150; Plenarprotokoll 14/134 vom 23. November 1999, S. 12992 ff.).

Für den Gesetzgeber bestand angesichts der Entwicklungen seit dem Urteil von 1997 kein Anlass, die wahlrechtlichen

Bedingungen für Überhangmandate zu ändern. Soweit laut Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber darauf zu achten hat, dass sich die Zahl der Überhangmandate in Grenzen hält, hat das Gericht bezüglich eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs auf das 5-Prozent-Quorum zurückgegriffen (BVerfGE 95, 366). Fünf Überhangmandate bei der Bundestagswahl 2002 blieben jedoch ebenso unter dieser Grenze wie 13 bei der Wahl 1998. Das Gleiche gilt für die nunmehr 16 Überhangmandate. Bezüglich der Wahlkreisgrößen enthält § 3 BWG Maßgaben für die Einteilung der Wahlkreise. So soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 Prozent, ist neu abzugrenzen. Diese Regelung in § 3 BWG hat auch der Neuabgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zugrunde gelegen (so im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 – BGBl. I S. 674).

Ob künftig die Regelungen verändert werden sollen, ist nicht im Wahlprüfungsverfahren, sondern nach Einbringung entsprechender Initiativen im Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

Auch mit der Frage des verfassungsrechtlich richtigen Berechnungsverfahrens hat sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung zu den Bundestagswahlen 1998 und 2002 befasst (vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, S. 178, 15/1850, S. 31). Zu bekräftigen ist die seinerzeitige Bewertung, dass sich mit keinem der drei üblichen Verfahren mathematisch absolut exakt die Stimmenverhältnisse auf die Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag übertragen lassen. Gewisse Abstriche sind bei der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen hinzunehmen. Dies liegt daran, dass die jeweiligen Ansprüche zwar bruchteilsmäßig genau berechnet werden können, dass aber auch auf bruchteilsmäßig berechnete Ansprüche nur ganze Sitze zugeteilt werden können. Jedes Verfahren erfordert daher Rundungen, deren Methode sich je nach Verfahren unterscheidet. Sind aber Ungenauigkeiten nach jedem Verfahren unvermeidbar, liegt die Auswahl des Verfahrens im Ermessen des Gesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht hat 1988 gerade mit Blick auf das Verfahren Hare/Niemeyer festgestellt, dass die Verteilung von Resten ganzer Zahlen auf zu vergebende ganze Sitze zwangsläufig zu einem real unterschiedlichen Erfolgswert der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen führt und im Ergebnis die Entscheidung für ein bestimmtes System der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen bleibt (BVerfGE 79, 169/171).

Hiervon zu trennen – und nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens – ist die Frage, ob zum Verfahren Sainte Laguë/Schepers gewechselt werden sollte.

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. N., 25795 Weddingstedt
– Az.: WP 99/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem an den Bundeswahlleiter gerichteten Schreiben vom 9. Oktober 2005, das beim Deutschen Bundestag am 13. Oktober 2005 eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Er wendet sich gegen die 5-Prozent-Sperrklausel, die er für verfassungswidrig hält. Sinngemäß macht er unter Bezugnahme auf die Artikel 3, 19, 20 Grundgesetz (GG) geltend, dass die Gleichheit des Erfolgswerts aller Stimmen durch die Sperrklausel beeinträchtigt werde, da diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt hätten, die mit ihrer Stimmenzahl unterhalb der Sperrklausel geblieben sei, keinen Einfluss auf die Sitzverteilung des Parlaments ausüben könnten. Hierfür mangele es an einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Die Anwendung der 5-Prozent-Sperrklausel führe so zu einer Benachteiligung von sieben kleineren Parteien. Darüber hinaus legt der Einspruchsführer eine alternative Berechnung der Sitzverteilung ohne Berücksichtigung der Sperrklausel vor.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt einen Wahlfehler nicht erkennen. Die 5-Prozent-Sperrklausel ist bei der Bundestagswahl 2005 gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) zu Recht angewandt worden. Danach werden bei der Verteilung der Sitze der Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG war von den Wahlorganen als geltendes Recht anzuwenden. Diese Rechtsauffassung liegt auch mehreren Wahlprüfungsentscheidungen zu den Bundestagswahlen 1994, 1998, 2002 und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland 2004 zugrunde (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 9 und 47, und 15/4750, Anlagen 5, 9, 18, 20, 21, 22). Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Sperrklausel stets für verfassungskonform erklärt. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ist ein hinreichend zwingender Grund, der Differenzierungen bei der Wahlrechtsgleichheit im System der Verhältniswahl rechtfertigt (vgl. BVerfGE 82, 322/338 und BVerfGE 95, 335/366).

Anlage 15

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. R. W., 35037 Marburg
– Az.: WP 86/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat durch Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 11. Oktober 2005 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Er sieht sich unter den Bedingungen einer vorzeitigen Parlamentsauflösung durch die Regelungen über die Beibringung von Unterstützungsunterschriften in seinem passiven Wahlrecht sowie in seinem Recht auf Chancengleichheit bei der Wahl verletzt.

Der Einspruchsführer hat als Wahlkreisbewerber unter dem 15. August 2005 einen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichneten Kreiswahlvorschlag mit dem Kennwort „Wahlrecht“ beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 173 (Marburg) eingereicht und sich als Vertrauensperson des Wahlvorschlags benannt. Mit anwaltlichem Schreiben vom 18. August 2005 hat er weiterhin beim Kreiswahlausschuss die Zulassung des Kreiswahlvorschlags beantragt und sinngemäß geltend gemacht, dass das in § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verankerte Quorum von 200 Unterstützungsunterschriften im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages nicht gelte. Der Kreiswahlausschuss hat den Kreiswahlvorschlag in seiner Sitzung vom 19. August 2005 wegen fehlender 197 Unterstützungsunterschriften gemäß § 26 BWG zurückgewiesen. Die gegen die Zurückweisung erhobene Beschwerde wies der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 25. August 2005 zurück. In einer Pressemitteilung vom selben Tage verweist der Landeswahlleiter hierzu auf den zu den Organklagen gegen die Bundestagsauflösung ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. August 2005 (2 BvE 5/05), aus dem sich ergebe, dass das Erfordernis der Unterstützungsunterschriften auch bei einer vorgezogenen Wahl gelte.

Nach Auffassung des Einspruchsführers stellt die Nichtzulassung seines Wahlvorschlags aufgrund ihrer Rechtswidrigkeit einen mandatsrelevanten Wahlfehler dar. Die in § 20 Abs. 3 BWG für „andere“, d. h. nicht von Parteien eingereichte Kreiswahlvorschläge geregelte Obliegenheit, den Wahlvorschlägen 200 Unterstützungsunterschriften beizufügen, gelte nicht für den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Festsetzung von Neuwahlen innerhalb der 60-Tage-Frist des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG. Nach Ansicht des Einspruchsführers enthält das Bundeswahlgesetz eine Regelungslücke, weil es über keine mit der in § 52 Abs. 3 BWG geregelten Ermächtigung zur Abkürzung von Fristen und Terminen vergleichbare Regelung für die Beibringung der Unterstützungsunterschriften verfüge. Dieses gesetzgeberische Versäumnis könne jedoch im Wege der systematischen Auslegung geschlossen werden. Weil das Bundeswahlgesetz nämlich keine Regelung darüber enthalte, ab welchem Zeitpunkt Unterstützungsunterschriften für „andere Kreiswahlvorschläge“ gesammelt werden dürften, während § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG für Bewerber einer Partei vorschreibe, dass diese frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode gewählt werden dürften, werde deutlich, dass diese Regelung nur für die „reguläre Beendigung“ der Wahlperiode gelte. Weil eine Anwendung von § 20 Abs. 3 BWG in Fällen eines vorzeitigen Endes der Wahlperiode zu einer „Aufhebung“ des passiven Wahlrechts führte, gelange man auch im Wege einer Artikel 38 berücksichtigenden verfassungskonformen Auslegung zu einem Anwendungsverbot der Vorschrift bei einer auf Artikel 68 Abs. 1 GG gestützten Bundestagsauflösung. Es sei Einzelbewerbern nämlich schon deshalb nicht möglich, in der kurzen Zeit die erforderlichen Unterstützungsunterschriften zu sammeln, weil die Wahlberechtigung jedes Unterzeichners von der Gemeindeverwaltung bescheinigt werden müsse. Der Einspruchsführer behauptet, ohne die Auflösung des Deutschen Bundestages wäre es ihm möglich gewesen, die Unterstützungsunterschriften beizubringen. Dies beweise bereits seine Bürgermeisterkandidatur in der Stadt Amöneburg im Juli 2005, für die er in der 5 318 Einwohner zählenden Stadt knapp achtzig Unterstützungsunterschriften habe sammeln können. Berücksichtige man, dass die Bevölkerung von Amöneburg nur einen Anteil von ca. 2 Prozent der Bevölkerung des Wahlkreises Nr. 173 habe, könne in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 1990 (BVerfGE 82, S. 353 ff.) kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass es sich um einen ernst zu nehmenden Wahlvorschlag gehandelt habe.

Es verletze die Chancengleichheit und sein passives Wahlrecht, wenn ihm eine Kandidatur zum Deutschen Bundestag

wegen des Festhaltens an dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften faktisch unmöglich gemacht werde, während dies gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 BWG nicht für Parteien gelte, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren.

Darüber hinaus könne dem Einspruchsführer nicht vorgeworfen werden, dass er zu spät mit dem Sammeln der Unterstützungsunterschriften begonnen habe. So ergebe sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dass auch Einzelbewerber mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften erst zu dem gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG für die Kreiswahlvorschläge der Parteien maßgeblichen Zeitpunkt, nämlich frühestens 32 Monate nach Wahlperiodenbeginn – also ab dem 18. Juni 2005 – beginnen dürften. Überdies habe der Einspruchsführer aus Respekt vor dem Amt des Bundespräsidenten bis zum 21. Juli 2005 nicht von einer Bundestagsauflösung ausgehen können. Auch das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 15. Juni 2005 (2 BvQ 18/05), die das Verfahren des 2. Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode betraf, festgestellt, dass bis zu diesem Zeitpunkt nicht von einer Bundestagsauflösung auszugehen sei. Schließlich habe es in Folge der gegen die Auflösungsentscheidung des Bundespräsidenten erhobenen Organklagen auch der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht verboten, vor der Entscheidungsverkündung am 25. August 2005 von Neuwahlen auszugehen.

Da es weiterhin das Bundesverfassungsgericht in seinem vom Landeswahlleiter zitierten Beschluss vom 25. August 2005 lediglich aus formalen Gründen abgelehnt habe, die Ungültigkeit der Unterschriftenquoren festzustellen, sei über deren Gültigkeit nicht judiziert worden.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die auf § 26 BWG gestützte Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss war rechtmäßig und stellt daher keinen Wahlfehler dar. Anders als der Einspruchsführer annimmt, enthält das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Frage, ob „andere Kreiswahlvorschläge“ i. S. d. § 20 Abs. 3 BWG auch im Falle einer vorzeitigen Bundestagsauflösung der Beibringung von 200 Unterstützungsunterschriften bedürfen, keine durch ein unbewusstes Unterlassen des Gesetzgebers entstandene Regelungslücke, die der Schließung im Wege einer verfassungskonformen Auslegung bedürfte.

Das Erfordernis der Beibringung von – damals 500 – Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge findet sich bereits in § 15 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes in der Fassung vom 13. März 1924 (RGBl. I S. 173) und wurde durch § 11 Abs. 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. I S. 21) für Wahlvorschläge unabhängiger Kandidaten übernommen (vgl. hierzu BVerfGE 3, 19 ff.). In der Folge hat der Bundesgesetzgeber das Beibringungserfordernis im Hinblick auf die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften und eine Differenzierung nach den Trägern des Wahlvorschlagsrechts mehrfach geändert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) und dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat der Bundesgesetzgeber weiterhin zum Ausdruck gebracht, an dem Erfordernis eines Unterschriftenquorums ausnahmslos – und damit auch im Fall der Wahlvorbereitung nach einer Auflösung des Deutschen Bundestages – festhalten zu wollen (vgl. hierzu BVerfG, 2 BvE 5/05 vom 23. August 2005, Absatz 21 und 43). Durch die Einführung des heutigen § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG hat der Gesetzgeber nämlich eine Sonderregelung in Bezug auf die Frist des § 21 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 BWG für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode geschaffen. Danach gelten die Fristen, nach deren Ablauf die Parteien frühestens mit der Aufstellung von Parteibewerbern beginnen dürfen, nicht im Fall des vorzeitigen Endes der Wahlperiode. Mit dieser auch auf den Auflösungsfall nach Artikel 68 GG anzuwendenden Sonderregelung (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2873, S. 39) hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er die wahlrechtlichen Folgen einer Bundestagsauflösung nach Artikel 68 GG, die aus der Fristverkürzung des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG resultieren, bedacht hat. Dabei hat er davon abgesehen, entsprechende Ausnahmetatbestände zum Erfordernis der Unterstützungsunterschriften – z. B. in Form einer Absenkung oder Suspendierung des Quorums – zu schaffen.

Der Wahlprüfungsausschuss sieht sich nicht berufen, diese Entscheidung des Gesetzgebers auf ihre Verfassungskonformität hin zu überprüfen. Er hat dies stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Davon abgesehen bestehen an der Verfassungskonformität von § 20 Abs. 3 BWG in seiner oben dargestellten Auslegung keine Zweifel. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass Zulassungsbedingungen zur Bundestagswahl aufgestellt werden dürfen. Im Hinblick auf das Unterschriftenquorum hat es festgestellt, dass dieses unter bestimmten Voraussetzungen mit den Grundsätzen der formalen Wahlrechtsgleichheit, der Allgemeinheit der Wahl, der Geheimhaltung der Wahl, der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien sowie der Garantie des passiven Wahlrechts vereinbar ist (vgl. u. a. BVerfGE 1, S. 208, 248; 3, S. 19, 25 ff.; 71, S. 81, 96 f; 85, S. 264, 293 sowie Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, 2002, § 20 Rn. 8, 9, 16 m. w. N.). Bei der zahlenmäßigen Festlegung des Quorums steht dem Gesetzgeber ein Ermessensspielraum zu. Das auf 200 Unterstützungsunterschriften abgesenkte Quorum hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungskonform bestätigt (BVerfGE 24, S. 260, 265; 60, S. 162, 168 f., 172, 175; 67, S. 369, 380). Das Unterschriftenquorum dient dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Bewerbung und dem Ausscheiden nicht ernsthaft gemeinter oder von vornherein aussichtsloser Wahlvorschläge. Durch das Quorum soll im Interesse der

Durchführbarkeit der Wahlen gewährleistet werden, dass nur solche Wahlvorschläge zugelassen werden, von denen zumindest vermutet werden kann, dass hinter ihnen eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt (BVerfGE 4, 375, 381 f.). Neben dem Kriterium der Ernsthaftigkeit ist damit eine in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete potentielle Erfolgsaussicht als Zulassungsbedingung beschrieben, die politisch kurzlebige Zufallsbildungen von einer Teilnahme am Wahlkampf ausschließt. Dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften wohnt damit das Motiv der „Sicherung des Charakters der Wahl als eines auf die Bildung funktionsfähiger Verfassungsorgane gerichteten Integrationsvorganges“ zugrunde (BVerfGE 14, 121, 135). Indem das Unterschriftenquorum indirekt bereits vor der Wahl der Stimmenzersplitterung entgegenwirkt, verfolgt es – wie die 5-Prozent-Sperrklausel – den Zweck, die Bildung staatspolitisch erwünschter Mehrheitsverhältnisse und handlungsfähiger sowie die wesentlichen politischen Anschauungen widerspiegelnder Verfassungsorgane zu ermöglichen (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, 2002, § 20 Rn. 8 m. w. N.). Auch aus der Anwendbarkeit des Quorums auf den Fall einer Auflösung des Deutschen Bundestages nach Artikel 68 Abs. 1 GG und die Festsetzung von Neuwahlen innerhalb der 60-Tage-Frist des Artikels 39 Abs. 1 Satz 4 GG ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit von § 20 Abs. 3 BWG. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits zu der ersten gesamtdeutschen Wahl festgestellt hat, kommt es nach dem Zweck des Quorums gerade nicht darauf an, ob den an einer Kandidatur Interessierten genügend Zeit für die Vorbereitung der Kandidatur verbleibt oder sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen nur deswegen gehindert sind, weil es ihnen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten in der Kürze der Zeit nicht gelingt, die Unterstützungsunterschriften zu sammeln (BVerfGE 82, S. 353, 364). Der Ausschluss ihrer Wahlbewerbung entspreche auch in diesen Fällen gerade dem oben dargestellten Sinn des Unterschriftenquorums. Die mit der Beibringung der Unterstützungsunterschriften verbundene Vermutung, dass hinter dem Wahlvorschlag eine ernst zu nehmende politische Gruppe steht, die sich mit diesem Wahlvorschlag am Wahlkampf zu beteiligen wünscht, oder dass politisch Interessierte ihm ernsthaft die Chance einräumen wollen, die in der Beteiligung am Wahlkampf liegt, sei nicht begründet, wenn die Unterstützungsunterschriften nicht beigebracht würden. In seiner zur ersten gesamtdeutschen Wahl ergangenen Entscheidung bezog sich das Bundesverfassungsgericht zwar lediglich auf die kurzfristige Ausdehnung des Wahlgebiets auf die neuen Bundesländer und somit auf einen besonderen Aspekt der Kurzfristigkeit. Wenn aber bereits die mit der Sondersituation der deutschen Einigung verbundene Tatsache, dass die an einer Kandidatur interessierten Parteien, die zuvor lediglich auf dem Gebiet der „alten Bundesländer tätig waren und damit über keinerlei organisatorische Strukturen und Bekanntheit in den Beitrittsländern verfügten, für die uneingeschränkte Anwendbarkeit des Quorums ohne rechtlichen Belang war, so wird dies erst recht für den vorliegenden Fall gelten, in dem die an einer Kandidatur Interessierten in keiner Weise gehindert waren, sich rechtzeitig des notwendigen politischen Rückhalts in der Wählerschaft zu vergewissern. Wegen der Ausrichtung des Quorums auf einen objektiven Rückhalt des Wahlvorschlags in der Wählerschaft kommt es – anders als vom Einspruchsführer vertreten – gerade nicht auf den Zeitpunkt an, ab wann der potentielle Wahlbewerber frühestens von der Auflösung des Deutschen Bundestages ausgehen kann. Gerade wegen der im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einer vorgezogenen Bundestagswahl orientieren sich die Regelungen des Bundeswahlgesetzes daran, ob die in einem Mindestmaß an politischem Rückhalt in der Wählerschaft begründete potentielle Erfolgsaussicht tatsächlich vorliegt, nicht, ob sie theoretisch vorliegen und nach einiger Zeit erreicht werden könnte. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass „äußerst knappe Zeiträume“ hinzunehmen seien, „wenn sie – wie etwa bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages – für alle betroffenen Parteien im gesamten Wahlgebiet in gleicher Weise gelten“ (BVerfGE 82, S. 353, 368). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Somit bestehen an der Vereinbarkeit von § 20 Abs. 3 BWG mit den Wahlrechtsgrundsätzen und der Garantie des passiven Wahlrechts keine Zweifel.

Weil der Kreiswahlvorschlag des Einspruchsführers damit den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprach, waren die Wahlorgane zu dessen Zurückweisung verpflichtet. Auf die Einlassung des Einspruchsführers, ihm wäre es ohne Auflösung des Deutschen Bundestages möglich gewesen, die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizubringen, kommt es nach der eindeutigen Rechtslage ebenso wenig an, wie auf die Gründe, die er für den späten Beginn der Unterschriftensammlung benennt. Die Frage, in welcher Weise der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Quorums seinen Ermessensspielraum auch anders hätte ausüben können bzw. wie er diesen noch ausüben könnte, ist nicht Gegenstand der Wahlprüfung.

Anlage 16

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn K. P., 65193 Wiesbaden
– Az.: WP 172/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 14. November 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 Einspruch eingelegt.

Der Einspruch wendet sich im Wesentlichen gegen Aspekte der Ausgestaltung der Bundestagswahl durch das Bundeswahlgesetz und sieht insoweit Verletzungen der Grundsätze der Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl sowie des Verbots der bloßen Parteienwahl. Dabei werden teilweise Einwände aufgegriffen, die schon gegen die Bundestagswahl 2002 gerichtet waren (vgl. insoweit Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 30. Januar 2004 – Bundestagsdrucksache 15/2400, S. 47 ff.).

Zwei-Stimmen-Verfahren
(mögliches doppeltes Stimmgewicht)

Die Ausgestaltung des „Zwei-Stimmen-Verfahrens“ gemäß § 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verletze in Verbindung mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl den Grundsatz der gleichen Wahl (Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG), soweit doppeltes Stimmgewicht nicht stets ausgeschlossen sei. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien Differenzierungen des Erfolgswerts der Wählerstimmen grundsätzlich ausgeschlossen. Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeute auch, dass jede Stimme entsprechend dem Wählerwillen bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet werden müsse.

Anhand verschiedener Fallgruppen zeigt der Einspruchsführer nach seiner Auffassung gegebene Verletzungen des Gleichheits- wie Unmittelbarkeitsgrundsatzes auf. So komme es zu einem doppelten Stimmgewicht solcher Wähler, die Erst- und Zweitstimme „splitteten“, sofern die gesplitteten Erststimmen für den Erfolg im Wahlkreis maßgebend seien. Verdeutlicht wird dies an einem Beispiel und Konstellationen in 16 näher betrachteten Wahlkreisen. Demgegenüber komme ein einfaches Stimmgewicht nur den nicht splittenden Wählern zu sowie bei der in § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG geregelten Konstellation, wonach die Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht berücksichtigt werden, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben. Wiederum doppeltes Stimmgewicht hätten diejenigen Wähler, die – wie bei der Bundestagswahl 2002 in zwei Berliner Wahlkreisen – ihre Erststimme einem erfolgreichen Bewerber geben, dessen Partei jedoch an der 5-Prozent-Hürde scheitert, und ihre Zweitstimme einer anderen Partei geben.

In diesem Zusammenhang verletze auch § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG, wonach die Zweitstimmen solcher Wähler unberücksichtigt bleiben, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgeben, die Wahlrechtsgleichheit mit Blick auf das passive Wahlrecht. So könnten potentielle Wähler des Direktbewerbers abgeschreckt werden, da im Erfolgsfall die an sich „maßgebende“ Zweitstimme nicht zähle.

Eine verfassungswidrige Regelungslücke folge weiterhin daraus, dass ein splittender Wähler über § 6 Abs. 6 BWG zwei Parteien zum Erfolg verhelfen könne, indem die Erststimme die Grundmandatsklausel wirksam werden und die für eine andere Partei abgegebene Zweitstimme die 5-Prozent-Hürde überwinden lasse.

§ 6 Abs. 4 Satz 1 BWG, wonach die im Land gewonnenen Direktmandate von der für jede Liste ermittelten Abgeordnetenzahl abgerechnet werden, verstoße gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz, da den Wählern einer Landesliste auch solche erfolgreichen Wahlkreisbewerber zugerechnet würden, die nicht auf der Landesliste nominiert und folglich auch nicht von den Wählern der Landesliste unmittelbar gewählt seien. Insoweit geht der Einspruchsführer von 80 erfolgreichen, aber nicht auf einer Landesliste nominierten Direktkandidaten aus.

Da Wahlen nur dann demokratische Legitimation verleihen könnten, wenn das Wahlrecht alle einschlägigen Verfassungsnormen konkretisiert habe, seien solche Bewerber nicht legitimiert, deren Sitzzuteilung auf Stimmen von Wählern mit doppeltem Stimmgewicht oder auf Verletzungen anderer Verfassungsnormen beruhe.

Um die Verhältniswahl zu personalisieren, sei die Differenzierung des Erfolgswerts der Stimmen, wie sie im geltenden Wahlrecht erfolge, nicht zwingend erforderlich. Es gebe andere Systeme der personalisierten Verhältniswahl, die den

Grundsatz der gleichen Wahl nicht verletzten wie z. B. das einigen Kommunalwahlrechten bekannte Panaschieren.

Verbindung von Landeslisten

Die Verbindung von Landeslisten gemäß § 7 BWG verletze den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Dieser Grundsatz verlange, dass für den Wähler die Wirkung seiner Stimmabgabe erkennbar sei. Jede Stimme müsse bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet werden. Dies müsse für den Wähler vor der Wahl hinreichend erkennbar sein. Daran fehle es jedoch, wenn der Wähler mit der Stimmabgabe für eine bestimmte Landesliste ggf. einem Bewerber einer Landesliste in einem nicht vorher bestimmbaren Bundesland zu einem Mandat verhelfen könne. Es fehle auch an einem entsprechenden Hinweis auf dem Stimmzettel. Es sei nicht einmal möglich, vor der Wahl fiktive Bundeslisten zusammenzustellen, aus denen erkennbar wäre, wie die Sitze den Bewerbern zugeteilt würden.

Überdies sei es widersprüchlich, jedenfalls bei der Wahlkreiseinteilung die föderale Struktur strikt zu berücksichtigen, dann aber Reststimmen über Landesgrenzen hinweg „auszuleihen“. Ein aufgrund „ausgeliehener“ Reststimmen gewählter Bewerber sei somit nicht unmittelbar gewählt. Die möglichen Auswirkungen der Listenverbindung bei der Stimmabgabe in einem einzigen Wahlkreis auf die Listenbewerber in anderen Bundesländern veranschaulicht der Einspruchsführer am Beispiel der Nachwahl im Wahlkreis 160. Schließlich unterstelle das Institut der Listenverbindung implizit, dass die Bundestagswahl eine Parteienwahl sei, indem die Stimmen für die konkreten Bewerber einer Landesliste als bloße Parteistimmen angesehen würden. Eine bloße Parteienwahl sei jedoch laut Bundesverfassungsgericht ausgeschlossen.

Bundesweite Ermittlung des Proporzes (sog. Oberverteilung)

Das Verfahren zur bundesweiten Ermittlung des Proporzes gemäß § 6 BWG (sog. Oberverteilung) verletze in Verbindung mit dem Prinzip der Landeslisten den Unmittelbarkeitsgrundsatz sowie das Repräsentationsprinzip. Für den Wähler seien die Wirkungen seiner Stimmabgabe nicht hinreichend transparent. Der Stimmzettel erwecke den Eindruck, dass es bei der Zweitstimme darum gehe, allein auf Landesebene zu bestimmen, welche Kandidaten der im jeweiligen Bundesland zugelassenen Listen einen Sitz erhalten sollen. Tatsächlich werde jedoch zunächst eine bundesweite Auswertung durchgeführt (Oberverteilung). Daneben verstießen die mittelbaren Einflüsse aus anderen Bundesländern bei der Frage, wer einen Sitz erhalte, gegen den Grundsatz der Abgeordnetenwahl, da das bundesweite Proporzverfahren implizit eine Parteienwahl unterstelle. Das Repräsentationsprinzip und der Gleichheitsgrundsatz verlangten, sich bei der Untergliederung des Wahlgebiets an der Bevölkerungszahl zu orientieren. Der Gleichheitsgrundsatz werde verletzt, wenn die Bundesländer nicht proportional zur Bevölkerungszahl im Deutschen Bundestag vertreten seien. Das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Erfordernis der gleichen Größe der Wahlkreise müsse auch für die Zahl der jedem Bundesland zuzuteilenden Listenplätze gelten, so dass im Ergebnis die Zahl der im Wahlkreis Gewählten mit derjenigen über Listen Gewählten identisch sein müsse. Dies würde nicht nur die Zahl der Überhangmandate verringern, sondern auch den Effekt der sog. negativen Stimmgewichte vermeiden.

Generelle Ausgestaltung des Zwei-Stimmen-Wahlverfahrens

Generell sei das „Zwei-Stimmen-Verfahren“ mit dem Demokratieprinzip und den Wahlgrundsätzen unvereinbar, soweit die sich im Wahlakt vollziehende Willensbildung der Staatsbürger und damit die Verwirklichung des Demokratieprinzips durch verfahrensbedingte Wahlrechtseigenheiten unterlaufen würden. So würden die Stimmzettel anders ausgewertet, als es der sich aus ihrer Gestaltung ergebenden Fragestellung entsprechen würde. Nach einer repräsentativen Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen im Sommer 2005 sei rund der Hälfte der Wahlberechtigten nicht bekannt, dass die Zweitstimme die maßgebende sei. Entsprechend dem Aufdruck links auf dem Stimmzettel („hier eine Stimme für die Wahl eines/einer Wahlkreisabgeordneten“) seien für den Wähler die Erststimmen für die Verteilung der Wahlkreissitze maßgebend. Mit dem Hinweis rechts auf dem Stimmzettel auf die „maßgebende Stimme“ sei abweichend vom Wortlaut gemeint, dass die Zweitstimmen für den gesamten zahlenmäßigen Sitzanspruch der einzelnen Parteien maßgebend seien. Im Widerspruch hierzu stehe der vorangehende Hinweis („hier eine Stimme für die Wahl einer Landesliste“), also einer Stimme für die unmittelbare Wahl von Abgeordneten der angekreuzten Landesliste. Aus dem Stimmzettel ergebe sich auch nicht, dass nach gesetzgeberischer Intention im Ergebnis nur eine Stimme wirksam werden solle.

Weiterhin entspreche die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Parteienproporzes weder der Ausgestaltung des Stimmzettels noch den Erfordernissen einer unmittelbaren Abgeordnetenwahl. Wenn ein Wähler splitte, bedenke er Bewerber verschiedener Parteien. Daher müsse sich auf den Parteienproporz ebenfalls auswirken, wenn nur eine Erststimme abgegeben werde.

Schließlich entfalte eine Erststimme für einen erfolgreichen Bewerber eine nicht ohne weiteres erkennbare antagonistische Wirkung auf die Zweitstimme. So gebe es – wegen der Anrechnung gewonnener Direktmandate – neun Landeslisten mit insgesamt 5 594 720 Zweitstimmen, ohne hierdurch einen einzigen Landeslistenbewerber zu legitimieren. Derartige nicht erkennbare Auswirkungen der Stimmabgabe könnten jedoch nicht des Wählers Wille sein. Wiederholt wird der Einwand, dass es auch dem Unmittelbarkeitsgrundsatz widerspreche, dass angesichts einer Listenverbindung eine Stimme auch einem Bewerber auf einer anderen Liste dieser Verbindung zugute kommen könne. Die Schwierigkeit für den Wähler, bestimmte Konstellationen vorauszusehen, wird am Beispiel des Spitzenkandidaten der niedersächsischen SPD-Landesliste veranschaulicht. So verdanke Gerhard Schröder bei der Sitzzuteilung auf die Landesliste seinen Sitz letztlich nur dem Umstand, dass die SPD-Kandidaten der Wahlkreise 26 und 38 knapp verloren hätten.

Diese „Verengungen der Entschließungsfreiheit des Wählers“ seien vermeidbar und schon deshalb mit dem Grundsatz der freien Wahl nicht vereinbar. Beispielsweise könne – wie in manchen Kommunalwahlgesetzen – ein Panaschie-

ren ermöglicht oder zu einem Grabenwahlsystem gewechselt werden.

Sitzverteilung nach Bruchteilen

Die Sitzverteilung gemäß § 6 Abs. 2 BWG verletze den Grundsatz der gleichen Wahl dann, wenn einer Liste, auf die kein „ganzer" Sitz entfällt, ein „Bruchteilsitz" zugeteilt wird. Unter beispielhafter Berechnung des Stimmengewichts der Wähler sieht der Einspruchsführer angesichts des Hare/Niemeyer-Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 BWG ein starkes Indiz für eine Verletzung des Grundsatzes der gleichen Wahl, wenn es in ein und demselben „Legitimationsgebiet" Wähler gebe, die im Vergleich mit anderen Wählern mit zweifachem Stimmgewicht Bewerber legitimieren könnten, bzw. wenn es in ein und demselben „Legitimationsgebiet" Listenbewerber gebe, die zu ihrer Legitimation nur halb so viele Wählerstimmen wie auf andere erfolgreiche Listenbewerber benötigen. Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zeige sich zum Beispiel beim Vergleich der Landeslisten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Während in Mecklenburg-Vorpommern 39 379 Stimmen für einen Sitz genügten, hätte in Rheinland-Pfalz die knapp viereinhalbfache Stimmenzahl nur für zwei Sitze gereicht. Verfassungsrechtlich geboten sie vielmehr ein gleich großes Mindeststimmenquorum innerhalb desselben Legitimationsgebiets für alle Wähler und Bewerber.

Kandidatur in zwei Bundesländern

Gerügt wird eine Regelungslücke im Bundeswahlgesetz, wonach ein Bewerber in zwei Bundesländern kandidieren könne, und zwar in einem Wahlkreis als Direktkandidat und auf einer Liste in einem anderen Bundesland. Gesetzlich ausgeschlossen seien nur Doppelkandidaturen in zwei Wahlkreisen oder auf zwei Landeslisten. Die gerügte Doppelkandidatur verletze den Grundsatz der Unmittelbarkeit, da bei der Kandidatur in zwei völlig unabhängigen Legitimationsgebieten von vornherein feststehe, dass der „Doppelbewerber" bei doppeltem Erfolg nicht jedem der beiden Legitimationssubjekte zurechenbar sei. Es finde auch ein die Wahlrechtsgleichheit verletzender Gestaltungsmissbrauch statt, durch den sich Spitzenkandidaten einen Wettbewerbsvorteil verschafften. Häufig erzielten Spitzenkandidaten in der Region ihrer Kandidatur überdurchschnittliche Ergebnisse, die sich – bei einer Wahlkreiskandidatur – durch nicht splittende Wähler auch auf das Ergebnis der Landesliste auswirkten.

Nichtberücksichtigung eines aus der Partei Ausgeschiedenen im Nachrückfall

Weiterhin wird die Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG gerügt, wonach bei der Nachfolge eines ausgeschiedenen Abgeordneten diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt bleiben, die seit der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Auch für derartige Nachfolgefälle müsse der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl gewahrt werden. Der Parteiwille ende mit der Aufstellung der Kandidaten.

Lasse das Wahlgesetz im Falle einer Nachfolge Ersatzleute eintreten, seien, wie vom Bundesverfassungsgericht betont (BVerfGE 97, 317, 323), die Voraussetzungen einer Wahl nur gewahrt, wenn die Ersatzleute schon am Wahltag mitgewählt worden seien. Dieser verfassungsrechtliche Zusammenhang werde durch § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG durchbrochen. Auch Ersatzleute könnten die ihnen vom Wähler unmittelbar verliehene Legitimation nur aus denselben Gründen wieder verlieren, die für gewählte Abgeordnete maßgebend seien. Der Einspruchsführer beantragt daher festzustellen, dass alle Ersatzleute ohne Vorbehalt der Parteimitgliedschaft als Ersatzleute gewählt seien.

Zahl der ungültigen Stimmen

Da die Zahl ungültiger Stimmen im Vergleich zur Bundestagswahl 2002 um knapp 170 000 bzw. 29 Prozent zugenommen habe, während die Zahl der Wähler um knapp 540 000 zurückgegangen sei, wird beantragt, in allen Wahlkreisen mit besonders hohem Anteil ungültiger Stimmen sowie in einer Stichprobe der übrigen Wahlkreise die Gründe für die hohe Zahl untersuchen zu lassen. Dabei sollte geprüft werden, ob es immer eindeutig gewesen sei, dass ungültig gewählt oder sich enthalten werden sollte. Weiterhin sei zu prüfen, ob Stimmen leichtfertig für ungültig erklärt wurden, es Gründe in der Verantwortung der Wahlorgane gegeben habe und wie viele Fälle es jeweils betroffen habe. In einem Anhang gibt der Einspruchsführer die ungültigen Zweitstimmen aller Wahlkreise, in denen 2002 und/oder 2005 deren Anteil 2 Prozent und mehr betrug, sowie aller Länder wieder.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler ist aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers nicht feststellbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung beanstandet, sondern – abgesehen von der Frage der ungültigen Stimmen – die Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Vorschriften und des Wahlsystems geltend macht. Insoweit ist zunächst daran zu erinnern, dass sich der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung nicht als berufen ansieht, die Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften festzustellen. Diese Kontrolle ist stets – vgl. zuletzt zur Bundestagswahl 2002 in Bundestagsdrucksache 15/2400, S. 49 – dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden (vgl. insoweit auch BVerfGE 89, 291, 300). Davon abgesehen werden die gegen die Ausgestaltung des Wahlsystems erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Zwei-Stimmen-Verfahren
(mögliches doppeltes Stimmgewicht)

Soweit der Einspruchsführer einen seiner Ansicht nach ungleichen Erfolgswert bestimmter Wählerstimmen rügt, sind die einschlägigen Vorschriften zur Verteilung der Sitze aufgrund der abgegebenen Wählerstimmen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Einspruchsführer darge-

stellten Auswirkungen des gegenwärtigen Wahlrechts halten sich im Rahmen des dem Gesetzgeber eingeräumten und vom Bundesverfassungsgericht bekräftigten Gestaltungsspielraums und der Entscheidung für die personalisierte Verhältniswahl, die Hälfte der Abgeordneten in Wahlkreisen und die andere Hälfte über Parteilisten zu wählen (vgl. BVerfGE 95, 335, 354).

Die Möglichkeit der Vergabe von Erst- und Zweitstimme gemäß § 4 BWG schließt ein sog. Stimmensplitting ein. Dass ein Wähler mit Erst- und Zweitstimme jeweils Einfluss geltend machen kann, liegt im geltenden Wahlsystem begründet. Die Zulässigkeit des Stimmensplittings hat das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung der Überhangmandate ausdrücklich als durch den im Demokratieprinzip wurzelnden Repräsentationsgedanken gerechtfertigt bezeichnet (BVerfGE 95, 335, 367). Dies schließt notwendig auch die Zulässigkeit solcher Fallgestaltungen ein, die vom Einspruchsführer als Verletzung der Grundsätze der Gleichheit oder Unmittelbarkeit gerügt worden sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit als verfassungsgemäß bestätigt worden (BVerfGE 79, 161, 166 ff.). In dieser Konstellation wird ein zwangsläufig doppelter Erfolgswert beider Stimmen vermieden. In anderen Fällen ist ein derartiger doppelter Erfolgswert bei einem Stimmensplitting zwar möglich, tritt aber nicht zwangsläufig ein (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 6 Rn. 4).

Bezüglich der bei der Bundestagswahl 2002 praktizierten Berücksichtigung bestimmter Zweitstimmen bei Erfolg von Direktkandidaten und gleichzeitigem Scheitern ihrer Partei an der 5-Prozent-Hürde sei hier auf die einschlägigen Wahlprüfungsentscheidungen zur Bundestagswahl 2002 verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, S. 3 ff., 11 ff. u. a.).

Zwar erörtert das Bundesverfassungsgericht bei § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG nicht das passive Wahlrecht des Direktkandidaten, das der Einspruchsführer wegen einer möglichen Abschreckungswirkung als verletzt ansieht. Solche denkbaren Auswirkungen durch die ansonsten verfassungsgemäße Ausgestaltung des Wahlrechts sind jedoch als systemimmanent hinzunehmen. Weiterhin sind Zweifel an der Legitimität der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nicht auf einer Landesliste nominiert, beim Verhältnisausgleich aber angerechnet werden, unbegründet. Abgesehen davon, dass ihre Legitimation auf ihrem Erfolg im Wahlkreis beruht, verletzt ihre Anrechnung nicht den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl im Hinblick auf solche Wähler, die ihre Zweitstimme der betreffenden Partei gegeben habe. Für den Wähler, der seine Zweitstimme abgibt, ist, da er sich über das geltende Wahlrecht informieren kann, erkennbar, dass die Landesliste nicht alle Wahlkreiskandidaten aufführt und dass erfolgreiche Direktkandidaten anzurechnen sind. Daher ist dem Unmittelbarkeitsgrundsatz, der verlangt, dass für den Wähler die Wirkungen seiner Stimmabgabe erkennbar sind (vgl. BVerfGE 97, 317, 326), Rechnung getragen. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen sich insoweit keine strengeren Maßstäbe entnehmen, da es wiederholt das geltende Wahlrecht in seinen Grundsätzen beschrieben hat, ohne verfassungsrechtliche Vorbehalte anzumelden (vgl. BVerfGE 97, 317, 323 ff.).

Verbindung von Landeslisten

Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Verbindung von Landeslisten gemäß § 7 BWG wendet, werden überzogene Anforderungen aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl abgeleitet (vgl. bereits Beschlussempfehlung – Bundestagsdrucksache 15/2400, S. 50). Dieser Grundsatz erfordert, dass die abgegebenen Stimmen ohne weitere Zwischenschritte zur Sitzverteilung herangezogen werden und für den Wähler die Wirkungen seiner Stimmabgabe erkennbar sind (vgl. z. B. BVerfGE 95, 335, 348). Insoweit ist es verfassungsgemäß, dass laut § 7 BWG die Landeslisten derselben Partei als verbunden gelten und verbundene Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste gelten. Die Listenverbindung hat zur Folge, dass sonst unter Umständen erfolglos bleibende Zweitstimmen („Reststimmen“) „aufgefangen“ werden, d. h. wirksam werden. Infolgedessen kommen die in einem Land für eine Partei abgegebenen Stimmen im Endergebnis auch den anderen Landeslisten derselben Partei zu Gute (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 7 Rn. 1). Diese Effekte sind für die Wählerinnen und Wählern durchaus voraussehbar und entsprechen zudem ihrem Wählervotum. Eine Kenntlichmachung auf dem Stimmzettel ist nicht erforderlich und würde überdies die Frage nach einer Erläuterung anderer wahlrechtlicher Aspekte nach sich ziehen.

Die nähere Ausgestaltung der Listenverbindung schließt notwendig auch Folgen im Verhältnis zu Listen anderer Parteien ein. Die Wahl wird entgegen der Auffassung des Einspruchsführers auch nicht zu einer reinen Parteienwahl, da es immer zu einer eindeutig vom Bundeswahlgesetz vorgegebenen Zuteilung kommt. Im Übrigen erwähnt auch das Bundesverfassungsgericht die hier angesprochene Listenverbindung bei der Darstellung der Berechnungsschritte nach § 6 ff. BWG, ohne insoweit vorfassungsrechtliche Vorbehalte anzudeuten (BVerfGE 97, 317, 324).

Bundesweite Ermittlung des Proporzes
(sog. Oberverteilung)

Auch das Verfahren zur bundesweiten Ermittlung des Proporzes gemäß § 6 BWG (sog. Oberverteilung) verletzt nicht den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl (ebenso bereits Beschlussempfehlung – Bundestagsdrucksache 15/2400, S. 50). Für die Wähler ist diese Oberverteilung als Wirkung ihrer Stimmabgabe in den wesentlichen Grundzügen vorhersehbar. So enthält der Stimmzettel die Information, dass die Zweitstimme die „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien“ ist (Anlage 26 zur BWO). Ebenso wenig führt die Oberverteilung zu einer vom Bundesverfassungsgericht nicht gebilligten reinen Parteienwahl. Auch soweit der Einspruchsführer fordert, dass die Bundesländer proportional zur jeweiligen Bevölkerungsgröße im Deutschen Bundestag vertreten sein müssten, so dass die Zahl der zuzuteilenden Listenplätze derjenigen der Wahlkreise zu entsprechen habe, ist dies weder vom Repräsentationsprinzip noch dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl geboten. Dem Gesetzgeber steht es bei einer Kombination von Mehrheitswahl im Wahlkreis und Verhältniswahl über Listen frei, für die jeweilige Sitzzuteilung maßgeblich auf die tatsächlich abgegebenen Stimmen, nicht aber abstrakt auf Bevölkerungsgröße bzw. die Zahl der Wahlberechtigten abzustellen (vgl. auch Beschlussempfehlung – Bundestagsdrucksache 15/2400, S. 50).

Generelle Ausgestaltung
des Zwei-Stimmen-Wahlverfahrens

Zu den generellen Einwänden gegen das Zwei-Stimmen-Verfahren ist daran zu erinnern, dass dieses gesetzlich im Einzelnen vorgegeben ist. Daher sind verfassungsrechtliche Einwände – wie bereits oben betont – unbegründet und entgegen der Auffassung des Einspruchsführers greifen, die aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgeleiteten Maßstäbe für eine Erkennbarkeit der Wirkungen der Wahlentscheidung für den Wähler nicht durch. Auch die Stimmzettel entsprechend Anlage 26 zur Bundeswahlordnung bedürfen keiner weiteren Hinweise auf die Bedeutung der jeweiligen Stimmabgabe vor dem Hintergrund der Auswertung gemäß § 6 ff. BWG. Im Zusammenhang mit der in Frage gestellten Erkennbarkeit der Auswirkungen der Stimmabgabe sei ergänzend darauf hingewiesen, dass dem Bundesverfassungsgericht auch das vom Einspruchsführer an anderer Stelle erwähnte Phänomen der sog. negativen Stimmgewichte bewusst ist.

So weisen der Tatbestand und die mündliche Verhandlung der Entscheidung zu den Überhangmandaten ausdrücklich auf dieses Phänomen hin (vgl. BVerfGE 95, 335, 343, 346), ohne dass dies aber für erörterungsbedürftig gehalten wurde.

Sitzverteilung nach Bruchteilen

Der Einspruch kann schließlich auch keinen Erfolg haben, soweit ein unterschiedliches Stimmgewicht als Folge der Verteilung der Sitze nach Bruchteilen beanstandet wird. Bei diesem sog. Hare/Niemeyer-Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 BWG wird zunächst die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Zweitstimmen für die Landeslisten im Wahlgebiet vervielfacht. Sodann wird das Produkt durch die Gesamtzahl der Stimmen für die Parteien geteilt, die die 5-Prozent-Hürde überwunden haben. Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen errechnet worden sind. Verbleibende Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile nach dem Komma zugeteilt. Das Bundesverfassungsgericht hat es unbeanstandet gelassen, dass sich bei der Zuteilung von Sitzen nach Maßgabe des festgelegten Berechnungsverfahrens zwangsläufig unterschiedliche Erfolgswerte ergeben könnten. Der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers sei die Auswahl des Verteilungsverfahrens überlassen (vgl. BVerfGE 79, 169, 71). Unabhängig von der Wahlprüfung bleibt, wie bereits in der 15. Wahlperiode anberaten, ein Wechsel zum Verfahren Sainte Laguë/Schepers, Gegenstand einer möglichen Gesetzesänderung.

Kandidatur in zwei Bundesländern

Auch die gerügte Möglichkeit zur Kandidatur eines Bewerbers sowohl in einem Wahlkreis als auch auf einer Landesliste in einem anderen Bundesland ist vom Bundeswahlgesetz gestattet (vgl. bereits Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses – Bundestagsdrucksache 13/3927, Anlage 8; Seifert, § 20 Rn. 2; Schreiber, § 20 Rn. 2). Sie lässt keinen Verfassungsverstoß erkennen. Die gerügte Doppelbewerbung ist mit dem gesetzlichen Verbot einer Mehrfachkandidatur auf Wahlkreis- oder Listenebene nicht vergleichbar. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 BWG kann jeder Bewerber nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Für Landeslisten enthält § 27 Abs. 4 BWG eine vergleichbare Regelung.

Durch diese Regelungen sollen Mehrfachbewerbungen von „Zugkandidaten“ verhindert werden, die nicht die Absicht haben, das betreffende Mandat auszuüben, und auch nicht in der Lage sind, mehrere Mandate auszuüben. (vgl. Seifert, § 20 Rn. 2; Schreiber, § 20 Rn. 2, § 27 Rn. 15, wonach ein Auswahlrecht des Bewerbers gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verstoße).

Bereits ein 1955 erstellter Bericht einer vom Bundesminister des Innern eingesetzten Kommission – Grundlagen eines deutschen Wahlrechts – hatte sich gegen die seinerzeit noch zulässige Aufstellung eines Direktkandidaten auch in Listen mehrerer Länder gewandt, da die Aufstellung in mehreren Listen nur der Werbewirkung wegen geschehen würde (Bericht, S. 84).

Fragen der Unmittelbarkeit der Wahl werden durch eine zusätzliche Kandidatur auf einer Landesliste in einem anderen Bundesland nicht aufgeworfen. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 BWG bleibt ausdrücklich ein im Wahlkreis erfolgreicher Bewerber, der auch auf einer Landesliste aufgeführt ist, insoweit unberücksichtigt. Der erfolgreiche Bewerber wird somit dem „Legitimationssubjekt“ Wahlkreis zugeordnet. Auch die Gleichheit der Wahl wird nicht verletzt. Mögliche Wettbewerbsvorteile, die sich durch den höheren Bekanntheitsgrad eines Spitzenkandidaten ergeben könnten, sind innerhalb des geltenden Wahlrechts hinzunehmen.

Daneben ist die Beschränkung wichtig für die Sitzanrechnung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG, wonach von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet wird. Würde ein Bewerber zwei oder mehr Wahlkreise gewinnen, wäre er unter Verzerrung der Proportionen bezüglich der Gesamtzahl der Mandate bei der Sitzanrechnung mehrfach zu berücksichtigen. Demgegenüber ist die häufig zu beobachtende Kandidatur sowohl im Wahlkreis als auch auf einer Landesliste zulässig.

Nichtberücksichtigung eines aus der Partei Ausgeschiedenen im Nachrückfall

Für § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG, wonach bei Berufung eines Nachrückers auf der Landesliste übersprungen wird, wer zwischenzeitlich aus der Partei ausgeschieden ist, hat es im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2005 (bisher) keinen Anwendungsfall gegeben. Der Einspruch wendet sich nur gegen eine erst künftig mögliche Anwendung. Hieraus ableitbare Zulässigkeitsbedenken sind aber zurückzustellen, da das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift 1957 als verfassungsmäßig erachtet hat (BVerfGE 7, 63, 72 f.). Der Unmittelbarkeitsgrundsatz schließe nicht aus, im Wahlgesetz allgemeine, sachlich bestimmte Voraussetzungen für die Übernahme des Abgeordnetenmandats (z. B. Mindestalter) vorzusehen. Das Gleiche müsse auch für die Fortdauer der Parteizugehörigkeit gelten. Die Vorschrift sei auch mit dem Prinzip der Personenwahl aus Artikel 38 Abs. 1 GG vereinbar, da die Abgeordneten zugleich, zumindest soweit sie auf starren Listen gewählt würden, auch Exponenten ihrer Parteien seien. Soweit dies der Fall sei, sei die Parteizugehörigkeit den anderen objektiven Eigenschaften gleichzustellen, die ein Bewerber erfüllen müsse, um in das Parlament einrücken zu können. Auch ein vom Einspruchs-

führer in Bezug genommenes Urteil von 1998 (BVerfGE 97, 317 ff.) zum Nachrücken bei vorhandenen Überhangmandaten deutet keine Abkehr von der früheren Entscheidung an. Vielmehr wird diese mehrfach zitiert, ohne Vorbehalte anzubringen (vgl. S. 323 und 329). Im Übrigen ist auch der Deutsche Bundestag bei der Mandatsprüfung von der Wirksamkeit der Vorschrift ausgegangen (vgl. Bundestagsdrucksachen 7/5185 und 14/6201).

Zahl der ungültigen Stimmen

Zutreffend weist der Einspruchsführer zwar auf einen Anstieg ungültiger Stimmen hin. Nach dem vom Bundeswahlausschuss am 7. Oktober 2005 festgestellten amtlichen Endergebnis betrug bei einer Wahlbeteiligung von 77,7 Prozent (2002: 79,1 Prozent) der Anteil der ungültigen Erststimmen 1,8 Prozent (2002: 1,5 Prozent) und der ungültigen Zweitstimmen 1,6 Prozent (2002: 1,2 Prozent). Abgesehen davon, dass die Abgabe einer ungültigen Stimme eine bewusste Entscheidung des Wählers sein kann, sind Wahlfehler nicht zu erkennen, die die beantragten Nachprüfungen veranlassen könnten. Die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt noch erfolgt sie in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl. Vielmehr erfolgt sie nur auf einen zu begründenden Einspruch hin, der genügend substantiierte Tatsachen enthalten muss (vgl. unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 40, 11, 30 – z. B. zuletzt Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses in Bundestagsdrucksachen 15/2400, S. 43 ff., 15/4250, S. 31). Es kann daher mangels konkreter Hinweise auf etwaige Wahlfehler zuständiger Stellen nicht Aufgabe der Wahlprüfung sein, u. a. durch Stichproben etwaige Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen aufzuspüren oder zu untersuchen, ob fälschlich Stimmen als ungültig gewertet worden sind.

Anlage 17

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. L., 83115 Neubeuern
– Az.: WP 105/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2005, das beim Deutschen Bundestag am 5. Oktober 2005 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Die CSU, die der Rechtsform nach ein eingetragener Verein ist und nach § 2 Satz 1 ihrer Satzung in der Fassung vom 20. November 2004 den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V." führt, habe zu Unrecht an der Wahl teilgenommen. Dies habe nur Parteien zugestanden, nicht eingetragenen Vereinen. Auf jeden Fall habe aber auf den Stimmzetteln, auf denen zu lesen war: „CSU Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.", das „e.V." nicht erscheinen dürfen. Dadurch sei für den Wähler nicht erkennbar gewesen, „ob und inwieweit sich Parteiaussagen mit Vereinszielen decken, welche Personen in den verschiedenen Gremien agieren und dominieren usw., da es sich hierbei um unterschiedliche juristische Personen handelt, die völlig unabhängig voneinander in Erscheinung treten können." Es sei dem Einspruchsführer nicht möglich und zumutbar gewesen, in der Wahlkabine entsprechende Sachaufklärung zu betreiben.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Weder der Umstand, dass die CSU ein eingetragener Verein ist, noch der Umstand, dass sie auch als solcher auf den Stimmzetteln bezeichnet wurde, stellt einen Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts dar.

I.

Der Umstand, dass die CSU der Rechtsform nach ein eingetragener Verein ist, stand ihrer Teilnahme an der Bundestagswahl 2005 nicht entgegen.

Nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden. Die CSU ist unbeschadet der Tatsache, dass sie als eingetragener Verein organisiert ist, eine Partei im Sinne dieser Vorschrift.

Parteien sind nach der auch für das Wahlrecht maßgeblichen Definition des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Eine „Vereinigung von Bürgern" kann auch mit Hilfe der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert werden (vgl. Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 18 Rn. 4). Die CSU ist solch eine als eingetragener Verein organisierte Vereinigung von Bürgern, die offenkundig auch die anderen in § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG genannten Merkmale des Parteienbegriffs erfüllt.

II.

Ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften liegt auch nicht darin, dass die CSU auf dem Stimmzettel als „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V." bezeichnet wurde. Nach § 30 Abs. 2 BWG hat der Stimmzettel die Namen der vorschlagenden Parteien, und zwar – wie sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 PartG ergibt – den satzungsmäßigen Namen zu enthalten (vgl. auch Schreiber, Wahlrecht, 7. Auflage, § 20 Rn. 21 i. V. m. § 30 Rn. 3). Eben dieser Name wurde im Falle der CSU auf den Stimmzetteln verwendet. Denn nach § 2 Satz 1 ihrer Satzung führt die CSU den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.".

Die Bezeichnung als „e.V." führte auch keineswegs, wie der Einspruchsführer behauptet, dazu, dass für den Wähler nicht erkennbar war, „ob und inwieweit sich Parteiaussagen mit Vereinszielen decken, welche Personen in den verschiedenen Gremien agieren und dominieren usw." Denn entgegen der Annahme des Einspruchsführers handelt es sich bei der politischen Partei „CSU" und dem eingetragenen Verein „CSU" nicht um unterschiedliche juristische Personen. Vielmehr ist der eingetragene Verein „CSU" mit der politischen Partei „CSU" identisch.

Anlage 18

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn L. K., 14772 Brandenburg/Havel
– Az.: WP 06/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. September 2005 sowie mit einem weiteren Schreiben vom 2. Oktober 2005, mit dem er die Wahlanfechtung aus „grundsätzlichen Gründen“ begründet, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Er trägt vor, dass die aus seiner Sicht „permanente Verletzung des Amtseides und des Grundgesetzes“ zur Folge habe, dass „gegen das eigene Volk regiert“ werde. Weiterhin ist er der Auffassung, dass die Herbeiführung der Neuwahl „augenscheinlich“ manipuliert worden sei.

In den genannten Schreiben sowie in anschließenden weiteren Zuschriften nimmt der Einspruchsführer zu verschiedenen politischen Themen Stellung und erörtert unter anderem Fragen des Parteiensystems, der Realisierung der deutschen Einheit, der Agenda 2010, des Hartz IV-Konzepts sowie des Rüstungsexports. Dabei nimmt er u. a. Bezug auf sein Wirtschaftskonzept, das nicht einmal geprüft worden sei.

Zu den Einzelheiten des Vortrags aus den Zuschriften wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt keinen Wahlfehler erkennen, da er keine substantiierte Darlegung möglicher Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl umfasst. Die angesprochenen Themen können nicht zum Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens gemacht werden.

Auch die am 18. September 2005 durchgeführte Wahl beruht nicht auf einer Manipulation. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. August 2005 festgestellt, dass die Entscheidungen des Bundespräsidenten, den 15. Deutschen Bundestag aufzulösen und den Termin der Neuwahl festzusetzen, mit dem Grundgesetz vereinbar waren (2 BvE 4/05, 2 BvE 7/05).

Anlage 19

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. H., 48636 Iserlohn
– Az.: WP 113/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2005 sowie mit einem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2005 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Er macht sinngemäß geltend, die Bundestagswahl 2005 sei durch die unwahre Behauptung der SPD, die CDU wolle den Sozialstaat abschaffen, unzulässig beeinflusst worden. Darüber hinaus habe die SPD als antidemokratische, marxistische Partei verboten werden müssen. Im Vorfeld der Wahl habe er deshalb beim Bundeswahlleiter beantragt, der SPD die Zulassung zur Bundestagswahl zu verweigern.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags, insbesondere zu allgemeinen politischen Themen, die einen unmittelbaren Bezug zur Bundestagswahl vermissen lassen, und zu einem als Anlage beigefügten Schreiben an den Bundeswahlleiter, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es erscheint zwar als zweifelhaft, ob die Einspruchsbegründung dem Erfordernis einer hinreichenden Substantiierung gemäß § 2 Abs. 3 WPrüfG genügt. Diese Frage kann im Ergebnis jedoch dahingestellt bleiben, weil der Einspruch jedenfalls offensichtlich unbegründet ist.

Der Vortrag des Einspruchsführers lässt hinsichtlich der behaupteten Beeinflussung der Bundestagswahl und der geltend gemachten Verfassungsfeindlichkeit der SPD sowie der Frage ihrer Zulassung zur Bundestagswahl einen Fehler bei der Anwendung der für die Wahl geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze nicht erkennen.

Die vom Einspruchsführer behauptete Wahlkampfäußerung der SPD, die CDU wolle den Sozialstaat abschaffen, könnte – die Tatsache ihrer Äußerung unterstellt – nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen, wenn durch sie die Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit verletzt worden wären (BVerfGE 40, 11/39). Dabei ist anerkannt, dass diese Grundsätze nicht nur für den Wahlvorgang selbst gelten, sondern auch schon für die Wahlvorbereitung und die in diesem Zusammenhang erfolgende Wahlwerbung (BVerfGE 44, 125/146).

Der Deutsche Bundestag und der Wahlprüfungsausschuss unterziehen im Wahlkampf getätigte Aussagen jedoch grundsätzlich keiner inhaltlichen Überprüfung. Es ist Sache der Parteien und Kandidaten, mit welchen Aussagen sie im Wahlwettbewerb auftreten. Wahlkampfaussagen sind in einer Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland als Werbung für eine „gezielte“ Stimmabgabe unerlässlich. Sie dienen in aller Regel der Willensbildung und Entschließungsfreiheit der Wählerinnen und Wähler und sind nicht gegen diese gerichtet (Schreiber, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 7. Auflage, § 1 Rn. 15). Darüber hinaus ist zu beachten, dass die im Wahlkampf getätigten Aussagen ihrer Natur nach mit objektiven Maßstäben schwer zu würdigende Wertungen und Einschätzungen enthalten. Der Wahlwettbewerb überlässt es als der parlamentarischen Demokratie immanentes Prinzip den konkurrierenden Parteien und Bewerbern, das Meinungsbild durch alternative Wahlkampfaussagen zu modifizieren. Nach dem Vorstehenden ist eine Verletzung der Grundsätze der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit nicht ersichtlich. Über die Frage einer etwaigen Verfassungswidrigkeit der SPD war nicht zu entscheiden, weil diese Entscheidung gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist.

Unabhängig davon, dass bis zu einer solchen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann, entbehrt die Einspruchsbegründung diesbezüglich jeglichen Anhaltspunktes. Die Wahlvorschlagsberechtigung der SPD für die Bundestagswahl 2005 richtet sich nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes und wurde vom Bundeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 12. August 2005 rechtsfehlerfrei festgestellt.

Anlage 20

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn C. L., 29308 Winsen/Aller
– Az.: WP 125/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2005, das am 31. Oktober 2005 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt. Gegenstand des Einspruchs ist die Zurückweisung des Einspruchsführers und seiner Ehefrau von der Stimmabgabe in einem Wahllokal des Wahlkreises 44 (Celle-Uelzen).

Der Einspruchsführer und seine Ehefrau hatten zum Zwecke der Briefwahl Wahlscheine beantragt, die ihnen auch zugesandt wurden. Am 18. September 2005 gegen 17.50 Uhr suchten beide das in ihrer Wahlbenachrichtigung genannte Wahllokal auf, um doch unter Vorlage des Wahlscheins an der Urnenwahl teilzunehmen. Der Wahlvorstand teilte ihnen daraufhin mit, dass eine Stimmabgabe im Wahllokal nicht mehr möglich sei. Durch die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen sei eine „Sperrung“ im Wählerverzeichnis eingetreten. Der Einspruchsführer und seine Ehefrau hätten bis 15 Uhr erscheinen müssen, um an der Urnenwahl teilnehmen zu können. Nach Hinzuziehung des Gemeindewahlleiters und Erörterung der Sachlage wurde dem Einspruchsführer und seiner Ehefrau die Stimmabgabe endgültig verweigert.

Der Einspruchsführer meint, die Verweigerung der Stimmabgabe sei zu Unrecht erfolgt. Dieser Einschätzung tritt der Niedersächsische Landeswahlleiter, der zu dem Einspruch schriftlich Stellung genommen hat, bei. Der Einspruchsführer hat von der Möglichkeit, sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters zu äußern, Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers und des Landeswahlleiters wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Die Zurückweisung des Einspruchsführers und seiner Ehefrau von der Stimmabgabe im Wahllokal stellt zwar einen Wahlfehler dar. Dieser Wahlfehler hat sich aber nicht auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag ausgewirkt.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) kann derjenige, der einen Wahlschein hat, an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises teilnehmen. Entscheidet er sich für die Stimmabgabe im Wahllokal, muss er nach § 59 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) seinen Wahlschein vorlegen. Eine Zurückweisung des Wahlscheininhabers von der Stimmabgabe ist dann möglich, wenn gemäß § 59 Satz 3 BWO Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz entstehen oder einer der in § 56 Abs. 6 und 7 BWO geregelten Zurückweisungsgründe vorliegt.

Hiernach hätten der Einspruchsführer und seine Ehefrau zur Stimmabgabe zugelassen werden müssen. Sie befanden sich jeweils im Besitz eines Wahlscheins, der für den Wahlkreis 44 (Celle-Uelzen) ausgestellt war. Sie legten den Wahlschein vor. Zweifel an der Gültigkeit der Wahlscheine oder den rechtmäßigen Besitz der Wahlscheininhaber bestanden nicht. Es gab auch keinen Zurückweisungsgrund nach § 56 Abs. 6 BWO. Gemäß § 56 Abs. 6 Nr. 2 BWO bewirkt die Eintragung eines Wahlscheinvermerks im Wählerverzeichnis – anders als der Wahlvorstand meinte – nur dann eine „Sperrung“ von der Urnenwahl, wenn der Wähler keinen Wahlschein vorlegt. Der Einspruchsführer und seine Ehefrau legten jedoch einen Wahlschein vor.

Der Einspruchsführer und seine Ehefrau waren auch nicht gehalten, bis spätestens 15 Uhr im Wahllokal zu erscheinen. Eine 15-Uhr-Frist ist lediglich dann zu beachten, wenn der Wahlberechtigte weder im Wählerverzeichnis eingetragen ist noch einen Wahlschein besitzt. Dann kann er gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 BWO seine endgültige Zurückweisung von der Wahl nach § 56 Abs. 6 Nr. 1 BWO unter Umständen dadurch verhindern, dass er bis spätestens 15 Uhr des Wahltages die Ausstellung eines Wahlscheins beantragt (vgl. auch § 56 Abs. 6 Satz 2 BWO). Dies war im Falle des Einspruchsführers und seiner Frau aber nicht erforderlich, weil sie bereits gültige Wahlscheine besaßen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag stets angeschlossen haben, kann eine Wahlanfechtung jedoch nur dann Erfolg haben, wenn sie auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluss sind oder sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 37). Dies ist hier nicht der Fall. Eine Stimmabgabe des Einspruchsführers und seiner Ehefrau hätte das Ergebnis der Bundestagswahl 2005 nur so geringfügig verändert, dass ein Einfluss auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden kann.

Um vergleichbaren Vorkommnissen bei künftigen Wahlen entgegenzuwirken, erwartet der Wahlprüfungsausschuss, dass die zuständigen Wahlorgane in geeigneter Weise auf die hier einschlägigen Regelungen hingewiesen werden.

Anlage 21

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn Dr. Dr. N. J., 79100 Freiburg
– Az.: WP 55/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem Schreiben vom 25. September 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt und sich auf mehrere Gründe gestützt.

Da die Wähler bei der Stimmabgabe nicht ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen hätten und auch ihre Identität nicht überprüft werde, sei die Möglichkeit des Wahlbetrugs und der Wahlfälschung auf einfachste Weise gegeben. Bereits im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2002 sei auf diesen gesetzgeberischen Mangel bzw. Missstand hingewiesen worden. Der Einspruchsführer will hiervon auch über die Presse und persönliche Gespräche mit Bekannten Kenntnis erhalten haben. Danach hätten Mitglieder der Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PDS und SPD besonders bei Wählern hohen Alters und Pflegebedürftigen in Altersheimen, aber auch nicht parteimäßig organisierte Sympathisanten Wahlfälschungen begangen, indem man sich Wahlunterlagen besorgt und unter falschem Namen gewählt habe. Dies sei nur möglich gewesen, weil die Wahlhelfer keinen Identitätsnachweis verlangt hätten.

Soweit aus dem Büro des Bundeswahlleiters der fortdauernde Verzicht in der Bundeswahlordnung auf eine notwendige Ausweiskontrolle damit begründet worden sei, auch einen Wähler ohne Ausweis noch kurz vor Schließung des Wahllokals wählen lassen zu können, wendet der Einspruchsführer ein, dass jeder Bürger bußgeldbewehrt einen amtlichen Ausweis mit sich führen müsse. Obwohl die in Freiburg i. Br. verwendete Wahlbenachrichtigung dazu aufgefordert habe, einen Personalausweis oder Reisepass bereit zu halten, habe es keine strikte Überprüfung der Identität gegeben.

Im großen Stil sollen für Wahlberechtigte ohne deren Wissen Briefwahlunterlagen angefordert und die Stimmzettel ausgefüllt worden sein. Mitunter sollen diese falschen Wählerstimmen auch erst am Wahltag in verschlossenen Stimmzettel-Kuverts gesammelt und unter Nennung der Namen der Wahlberechtigten im Wahllokal abgegeben worden sein. Nach vermeintlich plausiblen Erklärungen hätten die Wahlhelfer dies akzeptiert; mitunter sei es bereits im Vorhinein mit ihnen abgesprochen gewesen.

Noch „dreisteren“ Wahlbetrug solle es besonders in den neuen Bundesländern, insbesondere in den drei bei der Bundestagswahl 2002 zuletzt ausgezählten Wahlbezirken am östlichen Rande Deutschlands, gegeben haben. Hier seien anscheinend, insbesondere auch unter Mithilfe von ehemaligen Stasi-Angehörigen, noch nach Schließung der Wahllokale die bekannt gewordenen Nichtwähler zu Briefwählern umdeklariert worden. Ohne deren Kenntnis seien deren Stimmzettel unter aktiver Mitwirkung der Wahlhelfer missbräuchlich in den regulären Umschlägen den Wahlurnen beigemischt und ausgezählt worden.

Auch sei berichtet worden, dass zunehmend Wählerstimmen bzw. Wahlbenachrichtigungen insbesondere von Drogensüchtigen und „bekennenden Arbeitsverweigerern“ verkauft bzw. von Sympathisanten der vorgenannten Parteien angekauft und missbräuchlich verwendet worden seien. Diese Wahlfälschungen seien nicht nur 2002, sondern auch bei der Bundestagswahl 2005 in erheblichem Maße vorgekommen.

Schließlich beanstandet der Einspruchsführer, dass es aus der Partei Die Linke. mindestens sieben Abgeordnete gebe, die als Informelle Mitarbeiter (IM) für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR Mitbürger systematisch bespitzelt hätten. Es sei mit einem Rechtsstaat nicht vereinbar, dass es die frühere Regierung in sieben Jahren nicht geschafft habe, alle Mitglieder des Bundestages auf eine Stasi-Vergangenheit zu überprüfen und ggf. aus dem Deutschen Bundestag auszuschließen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer sich auf fehlende Identitätskontrollen in manchen Wahllokalen bezieht, liegt kein Wahlfehler vor (ebenso bereits Beschlussempfehlungen des

Wahlprüfungsausschusses zur Bundestagswahl 1998 und 2002 – vgl. nur Bundestagsdrucksachen 14/1560, S. 106, 15/2400, S. 46). Vielmehr entspricht dies dem geltenden Recht.

Nach § 56 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) gibt der Wähler am Tisch des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Abs. 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, sich einen Ausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werden kann. Im Übrigen existiert entgegen der Annahme des Einspruchsführers keine Pflicht des Bürgers, in der Öffentlichkeit einen amtlichen Ausweis mit zu führen. § 1 des Personalausweisgesetzes verpflichtet nur dazu, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen.

Substantiierte Hinweise, dass es in diesem Zusammenhang zu Wahlfälschungen gekommen ist, hat der Einspruchsführer nicht gegeben, sondern sich auf Gespräche oder nicht näher bezeichnete Berichte bezogen. Soweit der Einspruchsführer dabei auch die Bundestagswahl 2002 anspricht, kann diese wegen Ablaufs der 15. Wahlperiode nicht mehr Gegenstand einer Wahlprüfung sein. Vor allem aber fehlt es an substantiierten Hinweisen auf konkrete Vorgänge, die eine notwendige Voraussetzung sind, um im Rahmen der Wahlprüfung in eine nähere Untersuchung eintreten zu können. Die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen noch in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl statt. Vielmehr erfolgt sie nur auf zu begründenden Einspruch hin, wobei der Einspruch mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten muss (vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 40, 11, 30).

Ebenso wenig wird die notwendige Substantiierungspflicht durch nur abstrakt beschriebene angebliche Missbräuche bei der Briefwahl erfüllt. Das Gleiche gilt für die behaupteten Wahlfälschungen in drei Wahlkreisen in den neuen Bundesländern sowie den behaupteten Kauf oder Verkauf von Wählerstimmen. Soweit es dabei um angebliche Vorgänge bei der Bundestagswahl 2002 geht, kann diesen ohnehin – wie bereits erwähnt – nicht mehr nachgegangen werden (vgl. im Übrigen zum Vorwurf des Stimmenkaufs bzw. der Weitergabe von Briefwahlunterlagen im Zusammenhang mit der Bundestagswahl 2002 nur Beschlussempfehlung – Bundestagsdrucksache 15/2400, S. 13).

Eine mögliche Tätigkeit einzelner Abgeordneter für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR kann keinen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl darstellen. Ihr kann daher im Rahmen der Wahlprüfung nicht nachgegangen werden.

Im Übrigen enthält § 44c des Abgeordnetengesetzes ein spezielles Verfahren zur Überprüfung auf eine mögliche Stasi-Verstrickung entweder auf Antrag eines Abgeordneten oder auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung. Ebenso wenig ist es rechtsstaatswidrig, dass die Bundestagsmehrheit in den beiden vorauf gegangenen Wahlperioden keine Überprüfung aller Mitglieder des Bundestages auf eine Stasi-Vergangenheit und ggf. einen Ausschluss aus dem Deutschen Bundestag erreicht habe. Die bereits skizzierte Ausgestaltung einer möglichen Überprüfung auf eine Stasi-Verstrickung, die keinen Ausschluss aus dem Deutschen Bundestag umfasst, ist das Ergebnis einer ausführlichen Beratung in der 12. Wahlperiode auch unter Einbeziehung der aus Artikel 38 des Grundgesetzes resultierenden Rechtsstellung der Abgeordneten (vgl. z. B. Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, 2002, § 44b Rn. 7 ff.).

Anlage 22

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. H., 99427 Weimar
– Az.: WP 148/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem an den Bundespräsidenten gerichteten Schreiben vom 23. Oktober 2005 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Als Begründung wurde angeführt, dass bei der Stimmabgabe in einigen Wahlbezirken keine Ausweispapiere, sondern nur die Wahlbenachrichtigungen verlangt worden seien. So sei eine Teilnahme an der Wahl durch eine andere Person möglich gewesen.

Weiterhin enthält das Einspruchsschreiben eine Reihe von Anregungen für staatliches Handeln und Politikgestaltung. So sollten im Verkehrministerium Personen als Experten tätig sein, die selbst auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen seien. Junge Menschen sollten Deutschland führen, damit es wirklich aufwärts gehe. Steuererhebungen seien nicht förderlich und es müssten endlich Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer sich auf fehlende Identitätskontrollen in manchen Wahllokalen bezieht, liegt kein Wahlfehler vor (ebenso bereits Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses zur Bundestagswahl 1998 und 2002 – vgl. Bundestagsdrucksachen 14/1560, S. 106, 15/2400, S. 46). Vielmehr entspricht dies dem geltenden Recht. Nach § 56 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) gibt der Wähler am Tisch des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 56 Abs. 4 Satz 1 BWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, sich einen Ausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werden kann. Es bestehen keine Zweifel daran, dass diese Regelung mit dem Bundeswahlgesetz und mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Die sonstigen Anregungen und Erwägungen im Einspruchsschreiben können mangels Bezugs zur Vorbereitung und Durchführung einer Bundestagswahl nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein.

Anlage 23

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn G. U., 66539 Neunkirchen-Furpach
– Az.: WP 37/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 20. September 2005 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Er wendet sich gegen die Verwendung von Bleistiften bei der Stimmabgabe. Zur Begründung führt er aus, dass in dem von ihm aufgesuchten Wahllokal Bleistifte zum Ausfüllen der Stimmzettel ausgelegt worden seien. Hierdurch sei der Eindruck entstanden, dass die Stimmabgabe nur mit den ausgelegten Bleistiften zu erfolgen habe. Nach seiner Auffassung stelle die Verwendung nicht dokumentenechter Schreibmittel jedoch wegen der Gefahr nachträglicher Manipulationen einen eklatanten Fehler in der Wahlorganisation dar, der das Vertrauen der Wähler in die korrekte Durchführung der Wahl erschüttere.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verwendung von radierfähigen, nicht dokumentenechten Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle begründet keinen Wahlfehler.

Gemäß § 50 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen. Als Schreibstift im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein nicht dokumentenechter, radierfähiger Bleistift anzusehen. Diese Rechtsauffassung liegt auch mehreren Wahlprüfungsentscheidungen zu den Bundestagswahlen 1998, 2002 und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland 2004 zu Grunde (Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlagen 46, 50 und 52, 15/1150, Anlage 31 und 32, 15/4250, Anlage 13). Dort wird bereits ausgeführt, dass jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden darf. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass mittels eines Schreibstiftes deutlich kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Erst- und welchem die Zweitstimme gelten soll. Dem Wähler steht es grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, erscheint die Gefahr, dass die mit Bleistift gekennzeichneten Stimmzettel manipuliert werden könnten, als nahezu ausgeschlossen.

Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist darüber hinaus nicht zu entscheiden, ob es etwa sinnvoll sein könnte, unter dem Gesichtspunkt, das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler in die Korrektheit des Wahlvorgangs und der Stimmenauszählung zu erhöhen, nicht dokumentenechte, radierfähige Bleistifte als Schreibgeräte für die Stimmabgabe zu verbieten. Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung jedoch anlässlich der Prüfung der Bundestagswahl 1998 um Prüfung gebeten, ob § 50 Abs. 2 BWO dahin gehend geändert werden solle, dass Bleistifte nicht mehr als Schreibstifte zugelassen werden. Der hierzu vom Bundesministerium des Innern im August 2002 vorgelegte Bericht ist in der 15. Wahlperiode vom Wahlprüfungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen worden. In dem Bericht wird dargelegt, dass eine Regelung, welche die Art der Schreibstifte gesetzlich vorschreibt, nach einer Länder-Umfrage des Bundesministeriums des Innern mehrheitlich abgelehnt wurde, weil diese bei der Verwendung anderer Stifte zu einer ungültigen Stimmabgabe führte.

Das Bundesministerium des Innern hat in der Folge jedoch eine Anregung des Bundeswahlleiters an die Innenressorts der Länder weitergegeben, wonach den Gemeindebehörden empfohlen werde solle, nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlzellen auszulegen. Hierbei sollte gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass Bleistiftkennzeichnungen den Stimmzettel nicht ungültig machen. Unabhängig hiervon bleibt die Auslage und Verwendung von radierfähigen, nicht dokumentenechten Bleistiften jedoch zulässig.

Anlage 24

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. M., 26340 Neuenburg
– Az.: WP 27/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 26. September 2005 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung trägt er sinngemäß vor, die Gestaltung der Stimmzettel habe gegen die guten Sitten verstoßen, weil die Wahlkreisbewerber und Landeslisten ohne besondere Anrede wie z. B. Frau, Fräulein, Dame, Herr, Person oder Firma aufgeführt worden seien.

Mit gleichen Gründen hatte der Einspruchsführer gegen die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt (Bundestagsdrucksache 15/1850 – Anlage 40).

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist aus dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich.

Die bei der Bundestagswahl verwendeten Stimmzettel müssen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Bundeswahlordnung u. a. Angaben über Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, die Anschrift des Hauptwohnsitzes der für die Wahl zugelassenen Kreiswahlbewerber und den Parteinamen sowie – für die Wahl nach Landeslisten – die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, ggf. mit Kurzbezeichnung, sowie die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber enthalten. Die Verwendung einer besonderen Höflichkeitsform ist nicht vorgesehen und erscheint auch nicht im Sinne einer besseren Identifizierung als wünschenswert.

Der Einspruchsführer trägt nicht vor, dass die verwendeten Stimmzettel diesen Anforderungen nicht entsprochen hätten. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass die verwendeten Stimmzettel den im Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung normierten Gestaltungsvoraussetzungen genügt haben. Der von Seiten des Einspruchsführers geltend gemachte Verstoß gegen die guten Sitten entbehrt jeglichen Anhaltspunktes.

Anlage 25

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn E. L., 30966 Hemmingen
– Az.: WP 70/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2005 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Er wendet sich gegen die Verwendung von Bleistiften und anderen nicht dokumentenechten Stiften bei der Stimmabgabe. Er macht sinngemäß geltend, dass die Verwendung uneinheitlicher, nicht dokumentenechter Schreibmittel wegen der Gefahr nachträglicher Manipulationen zu so massiven Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Wahldurchführung führe, dass die Durchführung von Neuwahlen notwendig sei. Hinsichtlich des weiteren Vortrags, insbesondere zu allgemeinen politischen Themen, die einen unmittelbaren Bezug zur Bundestagswahl vermissen lassen, wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verwendung von radierfähigen, nicht dokumentenechten Bleistiften als Schreibgerät in der Wahlzelle begründet keinen Wahlfehler.

Gemäß § 50 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen. Als Schreibstift im Sinne dieser Vorschrift ist auch ein nicht dokumentenechter, radierfähiger Bleistift anzusehen. Diese Rechtsauffassung liegt auch mehreren Wahlprüfungsentscheidungen zu den Bundestagswahlen 1998, 2002 und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland 2004 zu Grunde (Bundestagsdrucksachen 14/1560, Anlagen 46, 50 und 52, 15/1150, Anlage 31 und 32, 15/4250, Anlage 13). Dort wird bereits ausgeführt, dass jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden darf. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass mittels eines Schreibstiftes deutlich kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Erst- und welchem die Zweitstimme gelten soll. Dem Wähler steht es grundsätzlich frei, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. Da sowohl die Wahlhandlung als auch die Auszählung der Stimmen öffentlich erfolgen, erscheint die Gefahr, dass die mit Bleistift gekennzeichneten Stimmzettel manipuliert werden könnten, als nahezu ausgeschlossen.

Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ist darüber hinaus nicht zu entscheiden, ob es etwa sinnvoll sein könnte, unter dem Gesichtspunkt, das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler in die Korrektheit des Wahlvorgangs und der Stimmenauszählung zu erhöhen, nicht dokumentenechte, radierfähige Bleistifte als Schreibgeräte für die Stimmabgabe zu verbieten. Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung jedoch anlässlich der Prüfung der Bundestagswahl 1998 um Prüfung gebeten, ob § 50 Abs. 2 BWO dahin gehend geändert werden solle, dass Bleistifte nicht mehr als Schreibstifte zugelassen werden. Der hierzu vom Bundesministerium des Innern im August 2002 vorgelegte Bericht ist in der 15. Wahlperiode vom Wahlprüfungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen worden. In dem Bericht wird dargelegt, dass eine Regelung, welche die Art der Schreibstifte gesetzlich vorschreibt, nach einer Länder-Umfrage des Bundesministeriums des Innern mehrheitlich abgelehnt wurde, weil diese bei der Verwendung anderer Stifte zu einer ungültigen Stimmabgabe führte. Das Bundesministerium des Innern hat in der Folge jedoch eine Anregung des Bundeswahlleiters an die Innenressorts der Länder weitergegeben, wonach den Gemeindebehörden empfohlen werde solle, nicht radierfähige Schreibstifte in den Wahlzellen auszulegen. Hierbei sollte gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass Bleistiftkennzeichnungen den Stimmzettel nicht ungültig machen. Unabhängig hiervon bleibt die Auslage und Verwendung von radierfähigen, nicht dokumentenechten Bleistiften jedoch zulässig.

Anlage 26

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn P. D., 15320 Neuhardenberg
– Az.: WP 75/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 7. Oktober 2005 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingelegt. Gegenstand des Einspruchs ist die Anordnung der Wahlzellen im Wahllokal des Wahlbezirks 002 des Wahlkreises 59 (Märkisch – Oderland – Barnim II).

In diesem Wahllokal wurden drei Wahlzellen eingerichtet. Hierzu wurden drei Tische aneinander gestellt. Zwei Tische standen nebeneinander. Der dritte Tisch stand im rechten Winkel dazu. Auf jedem Tisch stand eine nach hinten offene Sichtblende. Die Tische waren unmittelbar aneinandergerückt. Die mittlere Wahlzelle konnte deshalb nur erreicht werden, wenn man an der offenen Seite einer der beiden äußeren Wahlzellen vorbeiging. Der Wahlvorstand konnte alle Wahlzellen überblicken. Während des gesamten Wahlvorgangs beschwerte sich nicht ein einziger Wähler beim Wahlvorstand über die Anordnung der Wahlzellen.

Der Einspruchsführer behauptet, dass es möglich gewesen sei, neben der mittleren Wahlzelle auch die äußeren Wahlzellen dadurch aufzusuchen, dass man an der offenen Seite der anderen Wahlzellen vorbeiging. Beim Passieren der Wahlzellen an ihrer offenen Seite sei es unproblematisch möglich gewesen, die Stimmabgabe desjenigen zu beobachten, der sich gerade in der Wahlzelle befand.

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg, der zu dem Einspruch eine Stellungnahme abgegeben hat, erklärt dagegen, die äußeren Wahlzellen haben nur direkt, von jeweils einer Seite aufgesucht werden können. Ein Beobachten der Stimmabgabe sei einer Person, die auf dem Weg zur mittleren Wahlzelle eine der äußeren passiert habe, außerdem nur dann möglich gewesen, wenn sie sich bewusst über die Schulter des Wählers, der gerade seinen Stimmzettel ausfüllt, gebeugt hätte.

Der Einspruchsführer hat sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters geäußert und seinen oben dargestellten Vortrag bekräftigt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Wahlprüfungsausschuss beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Die Anordnung der Wahlzellen entsprach zwar nicht den Vorgaben des § 33 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), § 50 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) (I.). Es handelt sich indes nicht um einen Verstoß, der auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag von Einfluss ist oder nach der allgemeinen Lebenserfahrung von Einfluss sein könnte (II.).

I.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 50 Abs. 1 Satz 1 BWO sind Vorkehrungen dafür zu treffen, insbesondere die Wahlzellen so einzurichten, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Diese Vorschriften konkretisieren den in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der geheimen Wahl. Dieser stellt seinerseits den „wichtigsten institutionellen Schutz der Wahlfreiheit" dar (BVerfGE 99, 1 [13]). Denn eine wirklich freie Entscheidung ist nur garantiert, wenn sich der Wähler darauf verlassen kann, dass Sanktionen gegen ihn schon deshalb nicht möglich sind, weil niemand erfahren kann, wie er seine Stimme wirklich abgegeben hat (Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Artikel 38 Rn. 54). Dieser Zusammenhang gebietet eine strenge Auslegung des § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 50 Abs. 1 Satz 1 BWO.

Zwar dürfen an den Sichtschutz keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden (Bundestagsdrucksache 15/4250, Anlage 11, S. 29; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts, 7. Auflage, 2002, § 33 Rn. 3). Dass registriert werden kann, wer sich in der Wahlzelle aufhält, stellt beispielsweise keinen Verstoß gegen das Wahlgeheimnis dar (Schreiber a. a. O.). Gewährleistet sein muss aber auf jeden Fall, dass unter normalen Umständen niemand beobachten kann, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wird. Der Wähler muss sich aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse unbeobachtet fühlen können (Bundestagsdrucksache 15/4250, Anlage 11, S. 29; Anlage 12, S. 34; Schreiber a. a. O.).

Die Einrichtung der Wahlzellen im Wahllokal des Wahlbezirks 002 des Wahlkreises 59 entsprach nicht diesen Anforderungen. Ein Wähler kann sich bei der Stimmabgabe

nicht unbeobachtet fühlen, wenn hinter seinem Rücken andere Wähler entlang gehen müssen, um die anderen Wahlzellen zu erreichen, und der einzige Sichtschutz insoweit sein eigener Rücken ist (insoweit Abweichung von Bundestagsdrucksache 15/2400, Anlage 10, S. 46).

Dabei kommt es nicht auf die zwischen Einspruchsführer und Landeswahlleiter umstrittene Frage an, ob jemand, der eine der Wahlzellen von hinten passierte, sich extra über den sich in der Wahlzelle befindlichen Wähler beugen musste, um erkennen zu können, wie dieser den Stimmzettel ausfüllt. Denn anhand der Armbewegungen des in der Wahlzelle befindlichen Wählers (vgl. dazu Schreiber a. a. O. § 1 Rn. 24) konnte ein hinter diesem Vorbeigehender jedenfalls ohne große Mühe erkennen, ob er Veränderungen auf dem Stimmzettel vornimmt oder nicht. Auch das „Ob" des Ausfüllens des Stimmzettels, nicht nur das „Wie" ist aber – wie gesehen – vom Grundsatz der geheimen Wahl geschützt.

Ebenfalls unerheblich ist, ob – wie der Landeswahlleiter behauptet – ein „Hinten-vorbei-Gehen" nur zum Erreichen der mittleren Wahlzelle möglich war oder – wie der Einspruchsführer behauptet – darüber hinaus auch zum Erreichen der beiden äußeren. Schon dass bloß eine von mehreren Wahlzellen nur dadurch erreicht werden konnte, dass hinter einer anderen Wahlzelle vorbeigegangen werden musste, steht im Widerspruch zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 50 Abs. 1 Satz 1 BWO.

Eine den § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 50 Abs. 1 Satz 1 BWO entsprechende Einrichtung der Wahlzellen wäre auch ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich gewesen. Es hätten einfach nur die drei Tische so auseinandergerückt werden müssen, dass jede Wahlzelle direkt – ohne Passieren einer anderen Wahlzelle von hinten – erreichbar gewesen wäre.

II.

Es ist nicht feststellbar, ob der Wahlfehler auf die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag von Einfluss gewesen ist. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist solch ein Einfluss des Wahlfehlers aber fern liegend (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfGE 89, 243 [254]).

Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Wähler im Wahllokal des Wahlbezirks 002 des Wahlkreises 59 anders gewählt hätten, wenn die Wahlzellen in einer den Vorgaben des § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 50 Abs. 1 Satz 1 BWO entsprechenden Art und Weise eingerichtet gewesen wären. Eine solche Annahme wäre nur dann ernsthaft in Erwägung zu ziehen, wenn es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass die durch die Einrichtung der Wahlzellen geschaffene Beobachtungsmöglichkeit – gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Faktoren – die Entschließungsfreiheit von Wählern tatsächlich beeinträchtigt hat. Solche Anhaltspunkte gibt es nicht. Die Situation der betroffenen Wähler war vielmehr vergleichbar mit der von Bankkunden, die Geld von einem Geldautomaten abheben. Obwohl in dieser Situation regelmäßig andere beobachten können, dass der Bankkunde seine Geheimzahl eingibt, lässt sich dieser davon in seinem Entschluss, Geld abzuheben, nicht beirren. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass sich die Wähler des Wahlbezirks 002 in ihrer Wahlentscheidung dadurch beeinträchtigen ließen, dass andere Wähler ohne weiteres das „Ob" ihrer Stimmabgabe beobachten konnten. Das gilt umso mehr, als sich während des gesamten Wahlvorgangs kein einziger Wähler beim Wahlvorstand über die Anordnung der Wahlzellen beschwerte. Nicht einmal der Einspruchsführer behauptet, durch die Beobachtungsmöglichkeit in seiner Entschließungsfreiheit beeinträchtigt gewesen zu sein.

Anlage 27

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn S. D., 72574 Bad Urach
– Az.: WP 115/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem per Telefax übermittelten Schreiben, das beim Wahlprüfungsausschuss am 20. Oktober 2005 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, mit dem Wegfall der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes am 3. Oktober 1990 (vgl. New Yorker Deutschlanderklärung vom 1. Oktober 1990, BGBl. II S. 1331) sei das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) jedenfalls in Berlin wieder aufgelebt. § 1 dieses Gesetzes, der besagt: „In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“, habe somit in Berlin einer Beteiligung anderer Parteien an der Bundestagswahl entgegengestanden. Folglich seien „alle Wahllisten mit auch nur einem Berliner Abgeordneten für Berlin illegal … und dadurch bundesweit ungültig“.

Das Wiederaufleben des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien in Berlin begründet der Einspruchsführer sinngemäß wie folgt:

Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien sei durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 6) zunächst „verboten“ worden. An die Stelle des Kontrollratsgesetzes sei später das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437) getreten. Dieses habe das Kontrollratsgesetz aufgehoben und seinerseits die durch das Kontrollratsgesetz „verbotenen Gesetze … verboten“. In Berlin habe das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts jedoch nie gegolten. Folglich sei die Nichtgeltung des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien dort weiterhin vom Kontrollratsgesetz Nr. 1 abhängig gewesen. Mit dem Wegfall des „Besatzungsstatus“ am 3. Oktober 1990 sei jedoch das Kontrollratsgesetz auch in Berlin weggefallen und somit das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien wieder aufgelebt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Teilnahme mehrerer Parteien an der Bundestagswahl stellt keinen Wahlfehler dar. Denn entgegen der Ansicht des Einspruchsführers ist das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 nicht wieder aufgelebt – weder in Berlin noch im sonstigen Wahlgebiet. Das gilt unabhängig davon, ob die Argumentation des Einspruchsführers überhaupt auf zutreffenden Annahmen über das Wiederaufleben aufgehobenen Rechts im Allgemeinen und das Wiederaufleben von durch Besatzungsrecht aufgehobenen Rechts im Besonderen beruht. Denn jedenfalls das Gesetz über die Neubildung von Parteien aus dem Jahre 1933 kann schon deshalb nicht wieder aufgelebt sein, weil sein Inhalt nicht im Einklang mit einer später erlassenen und zudem höherrangigen Norm steht – dem Grundgesetz.

Das Gesetz über die Neubildung von Parteien verbot die Existenz mehrerer politischer Parteien. Damit schrieb es – zusammen mit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016) – die Ein-Parteien-Herrschaft der NSDAP gesetzesförmlich fest (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 21 Rn. 78 f. [Stand: März 2001]). Demgegenüber ist nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) die Gründung von Parteien frei. Diese Gründungsfreiheit wird, wie Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG bestätigt, auch und gerade im Hinblick auf die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk in Wahlen (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG) garantiert. Denn ohne die Existenz mehrerer miteinander konkurrierender als „Wahlvorbereitungsorganisationen“ fungierender Parteien sind freie Wahlen, wie sie Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG fordern, in einer modernen parlamentarischen Demokratie nicht möglich (BVerfGE 91, 262 [267 f.]; 91, 276 [284 f.]). Das Grundgesetz erlaubt und wünscht also die Existenz mehrerer politischer Parteien sowie deren Beteiligung an Wahlen.

Anlage 28

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau A. F., 92260 Ammerthal
– Az.: WP 131/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2005, das beim Wahlprüfungsausschuss am 2. November 2005 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, mit dem Wegfall der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes am 3. Oktober 1990 (vgl. New Yorker Deutschlanderklärung vom 1. Oktober 1990, BGBl. II S. 1331) sei das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) jedenfalls in Berlin wieder aufgelebt. § 1 dieses Gesetzes, der besagt: „In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“, habe somit in Berlin einer Beteiligung anderer Parteien an der Bundestagswahl entgegengestanden. Folglich seien „alle Wahllisten mit auch nur einem Berliner Abgeordneten für Berlin illegal … und dadurch bundesweit ungültig“.

Das Wiederaufleben des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien in Berlin begründet die Einspruchsführerin sinngemäß wie folgt:

Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien sei durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 6) zunächst „verboten“ worden. An die Stelle des Kontrollratsgesetzes sei später das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437) getreten. Dieses habe das Kontrollratsgesetz aufgehoben und seinerseits die durch das Kontrollratsgesetz „verbotenen Gesetze … verboten“. In Berlin habe das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts jedoch nie gegolten. Folglich sei die Nichtgeltung des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien dort weiterhin vom Kontrollratsgesetz Nr. 1 abhängig gewesen. Mit dem Wegfall des „Besatzungsstatus“ am 3. Oktober 1990 sei jedoch das Kontrollratsgesetz auch in Berlin weggefallen und somit das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien wieder aufgelebt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Teilnahme mehrerer Parteien an der Bundestagswahl stellt keinen Wahlfehler dar. Denn entgegen der Ansicht der Einspruchsführerin ist das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 nicht wieder aufgelebt – weder in Berlin noch im sonstigen Wahlgebiet. Das gilt unabhängig davon, ob die Argumentation der Einspruchsführerin überhaupt auf zutreffenden Annahmen über das Wiederaufleben aufgehobenen Rechts im Allgemeinen und das Wiederaufleben von durch Besatzungsrecht aufgehobenen Rechts im Besonderen beruht. Denn jedenfalls das Gesetz über die Neubildung von Parteien aus dem Jahre 1933 kann schon deshalb nicht wieder aufgelebt sein, weil sein Inhalt nicht im Einklang mit einer später erlassenen und zudem höherrangigen Norm steht – dem Grundgesetz.

Das Gesetz über die Neubildung von Parteien verbot die Existenz mehrerer politischer Parteien. Damit schrieb es – zusammen mit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016) – die Ein-Parteien-Herrschaft der NSDAP gesetzesförmlich fest (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 21 Rn. 78 f. [Stand: März 2001]). Demgegenüber ist nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) die Gründung von Parteien frei. Diese Gründungsfreiheit wird, wie Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG bestätigt, auch und gerade im Hinblick auf die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk in Wahlen (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG) garantiert. Denn ohne die Existenz mehrerer miteinander konkurrierender als „Wahlvorbereitungsorganisationen“ fungierender Parteien sind freie Wahlen, wie sie Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG fordern, in einer modernen parlamentarischen Demokratie nicht möglich (BVerfGE 91, 262 [267 f.]; 91, 276 [284 f.]). Das Grundgesetz erlaubt und wünscht also die Existenz mehrerer politischer Parteien sowie deren Beteiligung an Wahlen.

Anlage 29

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn B.-J. F., 92260 Ammerthal
– Az.: WP 132/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2005, das beim Wahlprüfungsausschuss am 2. November 2005 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, mit dem Wegfall der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes am 3. Oktober 1990 (vgl. New Yorker Deutschlanderklärung vom 1. Oktober 1990, BGBl. II S. 1331) sei das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) jedenfalls in Berlin wieder aufgelebt. § 1 dieses Gesetzes, der besagt: „In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“, habe somit in Berlin einer Beteiligung anderer Parteien an der Bundestagswahl entgegengestanden. Folglich seien „alle Wahllisten mit auch nur einem Berliner Abgeordneten für Berlin illegal … und dadurch bundesweit ungültig“.

Das Wiederaufleben des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien in Berlin begründet der Einspruchsführer sinngemäß wie folgt:

Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien sei durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 6) zunächst „verboten“ worden. An die Stelle des Kontrollratsgesetzes sei später das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437) getreten. Dieses habe das Kontrollratsgesetz aufgehoben und seinerseits die durch das Kontrollratsgesetz „verbotenen Gesetze … verboten“. In Berlin habe das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts jedoch nie gegolten. Folglich sei die Nichtgeltung des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien dort weiterhin vom Kontrollratsgesetz Nr. 1 abhängig gewesen. Mit dem Wegfall des „Besatzungsstatus“ am 3. Oktober 1990 sei jedoch das Kontrollratsgesetz auch in Berlin weggefallen und somit das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien wieder aufgelebt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Teilnahme mehrerer Parteien an der Bundestagswahl stellt keinen Wahlfehler dar. Denn entgegen der Ansicht des Einspruchsführers ist das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 nicht wieder aufgelebt – weder in Berlin noch im sonstigen Wahlgebiet. Das gilt unabhängig davon, ob die Argumentation des Einspruchsführers überhaupt auf zutreffenden Annahmen über das Wiederaufleben aufgehobenen Rechts im Allgemeinen und das Wiederaufleben von durch Besatzungsrecht aufgehobenen Rechts im Besonderen beruht. Denn jedenfalls das Gesetz über die Neubildung von Parteien aus dem Jahre 1933 kann schon deshalb nicht wieder aufgelebt sein, weil sein Inhalt nicht im Einklang mit einer später erlassenen und zudem höherrangigen Norm steht – dem Grundgesetz.

Das Gesetz über die Neubildung von Parteien verbot die Existenz mehrerer politischer Parteien. Damit schrieb es – zusammen mit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016) – die Ein-Parteien-Herrschaft der NSDAP gesetzesförmlich fest (vgl. Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 21 Rn. 78 f. [Stand: März 2001]). Demgegenüber ist nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) die Gründung von Parteien frei. Diese Gründungsfreiheit wird, wie Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG bestätigt, auch und gerade im Hinblick auf die Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk in Wahlen (Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG) garantiert. Denn ohne die Existenz mehrerer miteinander konkurrierender als „Wahlvorbereitungsorganisationen“ fungierender Parteien sind freie Wahlen, wie sie Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG fordern, in einer modernen parlamentarischen Demokratie nicht möglich (BVerfGE 91, 262 [267 f.]; 91, 276 [284 f.]). Das Grundgesetz erlaubt und wünscht also die Existenz mehrerer politischer Parteien sowie deren Beteiligung an Wahlen.

Anlage 30

Beschlussempfehlung

Zu dem Wahleinspruch

des Herrn S. K., 85080 Gaimersheim
– Az.: WP 153/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. November 2005, dessen Postwertzeichen am 18. November 2005 gestempelt wurde und das beim Deutschen Bundestag am 22. November 2005 eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Er wendet sich gegen die 5-Prozent-Sperrklausel, die er für verfassungswidrig hält. Sinngemäß macht er unter Bezugnahme auf die Artikel 3 und 38 des Grundgesetzes geltend, dass die Gleichheit des Erfolgswerts aller Stimmen durch die Sperrklausel beeinträchtigt werde, da diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt hätten, die mit ihrer Stimmenzahl unterhalb der Sperrklausel geblieben sei, keinen Einfluss auf die Sitzverteilung des Parlaments ausüben könnten. Die Sperrklausel führe darüber hinaus unter Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl zu „verzerrten Wahlergebnissen“, da Wählerinnen und Wähler zur Vermeidung einer im Ergebnis nicht berücksichtigten Stimme entweder gar nicht erst an der Wahl teilnähmen oder „als kleineres Übel“ eine „Notlösung“ wählten.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist wegen Verfristung unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrüfG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 lief diese Frist am 18. November 2005 ab. Wie sich aus der Stempelung des Postwertzeichens ergibt, wurde der Einspruch erst am 18. November von der Deutschen Post zur Beförderung angenommen. Beim Deutschen Bundestag ging er erst am 22. November 2005 – und damit nach Ablauf der zweimonatigen Einspruchsfrist – ein.

Anlage 31

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

der Frau L. R.-T., 74219 Möckmühl
– Az.: WP 50/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer an den Bundeswahlleiter gerichteten E-Mail vom 18. September 2005, die an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden ist und beim Wahlprüfungsausschuss am 27. September 2005 eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt. Mit einer weiteren E-Mail vom 29. September 2005 hat sie dessen Begründung ergänzt.

Zur Begründung führt sie aus, dass sie, ihr Mann und ihre beiden Söhne keine Briefwahlunterlagen erhalten hätten. Dabei habe die Einspruchsführerin die Kuverts mit der Anforderung der Briefwahlunterlagen persönlich am 12. September 2005 dem Briefträger mitgegeben. Da diese aber nie angekommen seien, stelle sich für die Einspruchsführerin die Frage, ob die Post systematisch solche Briefe verschwinden lasse.

Der Text der E-Mails schließt mit dem Namen der Einspruchsführerin in Druckbuchstaben.

Die Einspruchsführerin wurde mit Schreiben vom 29. September 2005 durch das Ausschusssekretariat unter Hinweis auf den Ablauf der Einspruchsfrist am 18. November 2005 darauf aufmerksam gemacht, dass durch die fehlende Unterschrift das Schriftformerfordernis nicht gewahrt sei und daher die übermittelte E-Mail noch kein formgültiger Einspruch sei. Mit Vorsitzendenschreiben vom 17. Oktober 2005 wurde die Einspruchsführerin aufgefordert, bis spätestens 18. November 2005 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift einzureichen. Die Einspruchsführerin hat sich danach nicht mehr gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Die E-Mails der Einspruchsführerin genügen nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG.

Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform des § 2 Abs. 3 WPrüfG grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Vor diesem Hintergrund haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag bereits mehrfach entschieden, dass jedenfalls eine „einfache“ E-Mail, die – wie hier – nicht einmal eine eingescannte Unterschrift enthält, nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPrüfG entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlagen 41 und 55; 15/4250, Anlagen 10, 16 und 17). Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, von dieser inzwischen gefestigten Auslegung, die sowohl mit Blick auf in anderen Verfahrensordnungen geltende Grundsätze als auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben entwickelt worden ist (vgl. insbesondere Bundestagsdrucksache 15/4250, Anlage 17), abzuweichen.

Anlage 32

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn J. B., 23858 Reinfeld/Holstein
– Az.: WP 12/05 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag
am 18. September 2005

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 9. März 2006 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einer an den Deutschen Bundestag gerichteten E-Mail vom 18. September 2005, die beim Wahlprüfungsausschuss am 20. September 2005 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 eingelegt.

Zur Begründung führt er aus, dass die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag nicht zulässig gewesen sei. Seiner Ansicht nach sei nach dem Bundeswahlgesetz die Bekanntgabe von Prognosen, Hochrechnungen und vorläufigen Ergebnissen nicht gestattet, solange noch nicht alle Wahllokale geschlossen seien. Der Einspruchsführer beantragt, „die Wahl sofort für ungültig zu erklären“.

Die Einspruchsschrift wurde vom Einspruchsführer nicht unterschrieben. Sie enthält am Ende des Textes lediglich in Druckbuchstaben dessen Vor- und Familiennamen sowie die postalische Anschrift.

Der Einspruchsführer wurde mit Schreiben vom 21. September 2005 durch das Ausschusssekretariat unter Hinweis auf den Ablauf der Einspruchsfrist am 18. November 2005 darauf aufmerksam gemacht, dass durch die fehlende Unterschrift das Schriftformerfordernis nicht gewahrt sei und daher die übermittelte E-Mail noch kein formgültiger Einspruch sei. Mit Vorsitzendenschreiben vom 17. Oktober 2005 wurde der Einspruchsführer aufgefordert, bis spätestens 18. November 2005 eine eigenhändig unterschriebene Einspruchsschrift einzureichen. Hierauf hat der Einspruchsführer zwar per E-Mail mitgeteilt, dass der „endgültige Wahleinspruch“ in den „nächsten Tagen“ zugehe. Danach hat er sich jedoch nicht mehr gemeldet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Die E-Mail des Einspruchsführers vom 18. September 2005 genügt nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 WPrüfG.

Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform des § 2 Abs. 3 WPrüfG grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Vor diesem Hintergrund haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag bereits mehrfach entschieden, dass jedenfalls eine „einfache“ E-Mail, die – wie hier – nicht einmal eine eingescannte Unterschrift enthält, nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 3 WPrüfG entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1850, Anlagen 41 und 55; 15/4250, Anlagen 10, 16 und 17). Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, von dieser inzwischen gefestigten Auslegung, die sowohl mit Blick auf in anderen Verfahrensordnungen geltende Grundsätze als auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben entwickelt worden ist (vgl. insbesondere Bundestagsdrucksache 15/4250, Anlage 17), abzuweichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333